

# Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfsklasse Nr. 2 in Hamburg).

Er scheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlfstraße 28, I.

Nr. 52.

Hamburg, den 28. Dezember 1895.

7. Jahrgang.

Inhalt: Demmler's 10. Todestag. — Die ameri-  
kanische Gesetzgebung über den Lohnanspruch der Bau-  
arbeiter. — Berichte. — Baugewerbliches. — Gewer-  
schaftliches und Lohnbewegung. — Volkzeitliches und  
Gerichtliches. — Vermischtes. — Literarisches. — Ver-  
sammlungs-Anzeiger. — Anzeigen. — Verkehrslokale.

## Aufforderung.

Das Mitglied **G. Schulz**, geboren den  
13. März 1840 zu Hannover, Buchnummer 3553,  
wird ersucht, sein Verbandsbuch sowie Reise-  
legitimation zur Kontrolle einzusenden. Die Aus-  
zahler der Wanderunterstützung werden ersucht,  
dem genannten Schulz vorläufig keine Unter-  
stützung auszus zahlen.

Fr. Schrader, Vorsitzender.

## Demmler's 10. Todestag.

I.

Am 2. Januar 1886 verstarb in Schwerin der  
Baumeister und Hofbaurath Demmler, ein Mann,  
den die deutschen Bauarbeiter niemals vergessen  
werden.

Es klingt allerdings wie ein Märchen aus  
alten Zeiten, daß sich schlichte Bauarbeiter eines  
Baumeisters in Hochachtung und Liebe erinnern,  
denn längst schon sind die Gegensätze zwischen  
Baumeister und Bauarbeiter so schroff, daß sie  
zur gegenseitigen Verachtung führen. Aber gerade  
deshalb wird das Andenken an Demmler, der  
einer ganz anderen Gedankenwelt angehörte, als  
unsere modernen Baumeister, nie verlöschen.

In Demmler verkörperte sich die Jugendzeit  
der deutschen Bourgeoisie, jener Klasse, die mit  
Hilfe des Proletariats die alten Standesprivilegien  
abgeschafft und dann das Proletariat verrieth, sich  
mit den einstmaligen Todfeinden verband und das  
Proletariat knebelte um des schönen Profiten  
willen. Er, der alte Demmler, hat diese Wand-  
lung nicht mitgemacht, er ist bis an sein Lebens-  
ende den Jugendidealen der Bourgeoisie getreu  
geblieben. Und diese Ideale waren versöhnend,  
nicht abstoßend; schlossen die Hebung des Prole-  
tariats in sich, nicht die herzlose Ausbeutung  
desselben — das Ideal der Bourgeoisie von heute!  
An Demmler werden wir uns immer erinnern,  
wenn wir die Sünden wägen wollen, welche die  
Bourgeoisie auf dem Kerbholz hat.

Demmler selbst hat in seinem Testament einige  
Fingerzeige darüber hinterlassen, wo seine Familie  
her, beziehungsweise abstammt. Er hatte sich vor-  
genommen, eine Stammtafel seiner Familie aus-  
zuarbeiten und als Anlage seinem Statut zu einer  
Familienstiftung anzuschließen. Das Statut liegt  
uns vor, die Stammtafel fehlt jedoch. Indes  
ist im Statut vermerkt, daß er und ein Professor  
an der Generalstabsschule zu Paris, August  
Demmler aus Württemberg, den am 19. Januar  
1885 in Zerbst (Anhalt) verstorbenen Zimmer-  
gesellen Georg Demmler zum gemeinsamen  
Stammvater haben.

Ueber die Nachkommen dieses Zimmergesellen  
erfahren wir leider nichts weiter, als daß der  
Vater unseres Baumeisters, Johann Gottfried  
Demmler, „Ausschubbürger“ in Güstrow war und

daß derselbe schon ein ansehnliches Vermögen besaß  
und 1832 in Güstrow verstorben ist. Unser Bau-  
meister hat auch keine Geschwister gehabt, seine  
nächsten Anverwandten waren Neffen, und zwar  
ein Gärtnereibesitzer, ein ehemaliger Schornstein-  
fegermeister und ein ehemaliger Gutsbesitzer, die  
ebenfalls in guten Verhältnissen lebten oder  
noch leben.

Georg Adolf Demmler wurde am 22. Dezember  
1804 in Güstrow geboren, er hat seine erste  
Schulbildung in Mecklenburg genossen und dann  
hat er sich in Berlin und anderen Orten weiter  
gebildet. Er ist aber auch schon sehr jung in die  
politische Bewegung gekommen. Als er nach  
Berlin kam, trat er, kaum 16 Jahre alt, in die  
„Burschenschaft“ ein, welche als die radikalste  
Studentenverbindung galt, deren Mitgliedern auch  
thatsächlich etwas Anderes am Herzen lag, als  
etwa die Affektirtheiten, die heute Studenten-  
verbindungen zieren. So reiste Demmler zu einem  
ganzen Mann heran.

Seine fachlichen Kenntnisse lassen sich schon  
daraus ersehen, daß ihm der Neubau des  
Schweriner Schlosses, der 1847 vollendet wurde,  
übertragen worden ist, obgleich seine radikalen  
Anschauungen auf politischem Gebiet schon bei  
Bergabe des Neubaus bekannt gewesen sein müssen.  
Im Jahre 1845 schon wurde Demmler in den  
Bürgerausschuß der Stadt Schwerin gewählt, wo  
er sich keineswegs als Fürstentknecht benahm, sondern  
offen und breit die Interessen des Volks nach  
burschenschaftlichen Grundsätzen vertrat, die damals  
ähnlich so von den Regierungen gehaßt und ver-  
folgt wurden, wie die sozialdemokratischen Grund-  
sätze heute.

Die Sache blieb aber nicht aus, 1851 wurde  
Demmler aus den Staatsdiensten entlassen und  
zwar ohne Anspruch auf Pension. Er bereiste  
nun England, Frankreich, Italien und die Schweiz  
und ließ sich 1857 wieder in Schwerin nieder.  
Unterwegs war er mit vielen Emigranten in Be-  
rührung gekommen, so daß seine politischen An-  
schauungen eher noch radikaler geworden waren;  
er wurde nach seiner Rückkunft auch bald wieder  
in den Bürgerausschuß zu Schwerin gewählt.

Sein Ruf als Baumeister hatte während der  
Zeit noch gewonnen, so daß ihm noch mehrere,  
recht schwierige Staatsbauten übertragen wurden,  
die heute noch als die schönsten in Schwerin gelten.

Mit der Arbeiterbewegung sympathisirte  
Demmler, seinen Grundsätzen getreu, von Anfang  
an. Bekanntlich lag dem ersten Kongreß der  
Zimmerer Deutschlands zu Braunschweig 1868  
ein Organisationsentwurf von Demmler vor, in  
dem dieser den Anschluß an die internationale  
Arbeiterassoziation empfahl. Als seine Klasse, die  
Bourgeoisie, sich dem „großen“ Mann Bismarck  
zu Füßen warf, da bewarb sich Demmler um  
ein Reichstagsmandat bei der sozialdemokratischen  
Arbeiterpartei. Bei den Reichstagswahlen 1874  
kandidirte er als Sozialdemokrat in Altenburg  
und Göttingen; 1877 wurde er in Leipzig-Land  
gewählt. Nun war er Hofbaurath und sozial-  
demokratischer Reichstagsabgeordneter, eine Er-  
scheinung, die seiner Klasse ganz unverständlich  
sein und bleiben wird, die Demmler in unseren  
Augen aber um so größer erscheinen läßt.

Die Bourgeoisie rächte sich an Demmler. Sie  
lohnnte seine Prinzipientreue dadurch, daß sie ihm  
zu verschiedenen Malen die Fenster Scheiben ein-  
werfen ließ, und als Demmler um polizeilichen  
Schutz nachsuchte, wurde ihm derselbe verweigert.  
Darnach organisirten die Arbeiter Schwerins einen  
Sicherheitsdienst, worauf dann der Bourgeois-  
pöbel die feigen Pöbeleien unterließ.\*)

Die Jugendgrundsätze der Bourgeoisie führten  
Demmler auch zu Reformen in der Bauaus-  
führung, die ihm den Haß der Zunftmeister ein-  
trugen. Demmler hielt nämlich die Handwerks-  
meister, d. h. die Unternehmer, bei der Bau-  
ausführung nicht nur für überflüssig, sondern für  
schädlich. Er sagte sich ganz richtig, daß die  
Mittelpersonen zwischen Baumeister und Arbeiter  
das Genie des Ersteren nicht voll zur Geltung  
kommen lassen und die Lage der Letzteren zu-  
sehends verschlechtern, daß die Mittelpersonen also  
unproduktiv sind und ungerechte Profite einheimfen.  
Seine Arbeiten wurden daher in eigener Regie  
ausgeführt, die „Meister“ hatten dabei garnichts  
zu suchen.

Ganz rein wurde dieses System allerdings  
nicht zur Geltung gebracht, die Gewerbeordnung  
existirte noch nicht, die Arbeiten mußten wenigstens  
nominell von den verschiedenen Meistern besorgt  
werden. Da, half sich Demmler in der Weise,  
daß er sich von den verschiedenen Meistern die  
Arbeiter stellen ließ und dann die üblichen „Meister-  
großchen“ bezahlte, sonst die Meister aber nicht  
beachtete. Dieses hatte zur Folge, daß nun praktisch  
nachgewiesen wurde, daß die „Meister“ garnichts  
weiter darstellten als privilegierte Menschenknochen-  
händler.

Wir wollen keineswegs verkennen, daß alle  
diese Maßnahmen zu Demmler's Zeiten einen ganz  
anderen Effekt in finanzieller Beziehung erzeugt  
haben, als sie heute erzeugen würden. Es paßt  
freilich schlecht in den Rahmen dieser Arbeit, dies  
näher zu detailliren, deshalb wollen wir kurz be-  
merken, daß seit Demmler die verschiedenen  
„Meister“ ihre Existenzberechtigung dadurch be-  
wiesen haben, daß die Bauausführung an Güte  
derartig nachgelassen und an Lebensgefährlichkeit  
derartig zugenommen hat, daß Bauten, wie sie  
Demmler ausgeführt nach den Preisen des  
heutigen Baumarktes sicherlich um so theurer  
würden, als sie damals billiger geworden  
sind.

Genug, diese Reformen trugen Demmler den  
Haß der Zunftmenschen ein. Um so mehr mußten  
sie bei Demmler die Ueberzeugung festigen, daß  
ohne die Thätigkeit der Arbeiter kein Reichthum  
erzeugt werden kann und daß der Reiche deshalb  
kein Recht hat, den Reichthum allein zu genießen.  
Demmler hatte ganz zweifellos die Ueberzeugung  
gewonnen, daß auch er, trotz seiner großen Kraft,  
trotz seiner anerkannten künstlerischen Genialität,  
ohne die Arbeiter zu Nichts gekommen wäre.

Demmler hinterließ keine Nachkommen; über  
den Verbleib seines beträchtlichen Vermögens ver-  
faßte er ein recht umfangreiches Testament, das  
uns, wie schon bemerkt, im Druck vorliegt. Neben  
seinen nächsten gesetzlichen Erben bedachte er darin

\*) Vergl. „Zimmerkunst“ Nr. 7 von 1886.

zunächst die Schwertner Maurer und Zimmerer. Es heißt im Testament darüber:

## § 10.

4. Den hiesigen Maurergesellen legire ich zu einem Demmler'schen Unterstützungsfonds für invalide und zur Arbeit unfähig gewordene Maurergesellen für alle Folgezeit eine aus der Demmler'schen Familienstiftungs-Kasse jährlich zu leistende Zahlung von

fünfhundert Mark,

halbjährlich zahlbar am 1. Juli und 1. Januar mit zweihundertundfünfzig Mark.

5. Den hiesigen Zimmergesellen legire ich gleichfalls zu einem Demmler'schen Unterstützungsfonds für invalide und zur Arbeit unfähig gewordene Zimmerer für alle Folgezeit eine aus der Demmler'schen Familienstiftungs-Kasse jährlich zu leistende Zahlung von

fünfhundert Mark,

halbjährlich zahlbar am 1. Juli und 1. Januar mit zweihundertundfünfzig Mark.

6. Den Gesellen beider Baugewerke legire ich für alle Folgezeit eine aus der Demmler'schen Familienstiftungs-Kasse alljährlich allemal am 1. August zu leistende Zahlung von

fünfhundert Mark.

Diese Zahlung soll, wie ich ausdrücklich verordnet haben will, zu einem allemal am 27. August jedes Jahres und, wenn dieser Tag auf einen Wochentag fällt, am nächsten darauf folgenden Sonntag zu einem in Schwerin oder Umgegend zu begehenden Arbeiter- und Verbrüderungsfeste verwendet werden, denn dieser Tag war es, wo im Jahre 1847 auf der obersten Spitze des an der Seeseite belegenen höchsten Thurmes des Großherzoglichen Residenzschlosses der Richtkranz als hergebrachtes Symbol einer glücklich vollführten Bauarbeit aufgebracht wurde, und dem ein vom Lektor in seiner damaligen Stellung als dirigirender Architekt des von ihm entworfenen Schlossbaues veranstaltete großes Arbeiterfest folgte. An einem solchen Arbeiterfest werden aber auch die in Schwerin zu der Zeit in Arbeit stehenden Fremden oder Wandergesellen des Maurer- und Zimmergewerks (oder dieser Genossenschaften) theilzunehmen haben; im Uebrigen bleibt es jedoch lediglich der freiesten Bestimmung der Maurer und Zimmerer überlassen, in welcher Weise sie das Fest begeben wollen, ob auch die Frauen und Töchter, was ich allerdings wünsche, daran theilnehmen sollen, auch ob die Gesellen und Arbeiter anderer Gewerke dazu geladen werden sollen. Bei Aufsetzung dieses Legats als eine jährliche Zahlung, habe ich nur den Wunsch zu erkennen geben wollen, daß die Arbeiter dieser beiden ersten Baugewerke auch einen Erinnerungstag ihrer gemeinsam glücklich vollbrachten Arbeiten durch ein jährlich wiederkehrendes Arbeiter-Verbrüderungsfest in Frohsinn und demokratischer Einigkeit begeben und feiern sollen.

Die Gesellen beider Gewerke sind verpflichtet, jährlich allemal am 1. Januar an den Vorstand der Demmler'schen Familienstiftung einen ausführlich genügenden Bericht in einem portofreien, eingeschriebenen Briefe einzuschicken, aus welchem zu ersehen ist, welche Personen Unterstützungen erhielten und wie hoch sie gewährt wurden, endlich wo und wie sie das Arbeiter-Verbrüderungsfest begangen haben. Unterlassen die Gewerke die Einreichung eines solchen Berichtes, so ist der Vorstand der Demmler'schen Familienstiftung befugt, die Zahlungen zur Invalidenkasse und zum Arbeiterfest vorläufig zu sistiren.

Demmler bestimmte in seinem Testament ferner ausdrücklich, daß seine Erben nur dann ihr Erbtheil antreten könnten, wenn sie seinen letzten Willen „in allen Punkten und Bestimmungen vollständig anerkennen und sich in rechtsverbindlicher Weise verpflichten, Alles in der Weise auszuführen, wie es Demmler in seinem Testament mit seinen etwaigen Anlagen bestimmt habe oder noch bestimmen werde. — Es soll daher jede nach seinem Tode vorgefundene, von seiner Hand geschriebene Bestimmung über seinen Nachlaß und was mit demselben zusammenhängt, als gültiger Theil dieses Testaments angesehen werden und dasselbe, wenn etwa nicht als Testament, doch als Codicill, letztwillige Verfügung oder wie sonst möglich aufrecht erhalten werden. (§ 2.)“

Die Probe auf dieses Exempel ist bereits gemacht worden. In einem außergerichtlichen Nachtrage vom 27. November 1885 änderte Demmler sein Testament dahin:

Bei den in § 10 sub 4, 5 und 6 verordneten, jährlich wiederkehrenden Zahlungen habe ich gesagt: daß sie an die Maurer- und Zimmergesellen geleistet werden sollen. Da diese Bestimmung jedoch zu unbestimmt ist, auch nach Einführung der Gewerbefreiheit ein Theil der Gesellen als „Zunungsgegnossen“ sich verbunden haben, ein anderer Theil, und zwar der an Zahl bei Weitem größere, sich als „Fachvereinsgegnossen“ verbunden haben, so bestimme ich hiermit, daß die dort oben bezeichneten Zahlungen nur an die Vorstände des Schweriner Fachvereins der Maurer und des Schweriner Fachvereins der Zimmerer, nicht an die Vorstände der Innungen geleistet werden sollen, weil ich eben keine Sympathie für Innungen habe.

Demnach schuldet jetzt, am 10. Todestage, die Demmler'sche Familienstiftungskasse den Organisationen der Maurer und Zimmerer in Schwerin M. 15 000. Denn bisher ist noch kein Pfennig ausgezahlt worden.

Bevor wir beschreiben, wie es kam, daß bisher das Geld seinen Bestimmungen entsprechend noch nicht verwendet wurde, müssen wir Demmler erst noch von einer anderen Seite beleuchten, um seine Erben gehörig würdigen zu können.

## II.

Im Vorstehenden ist schon öfter von der „Demmler'schen Familienstiftung“ die Rede gewesen, von einer Einrichtung also, die sich mit den fortschrittlichen Ideen keineswegs so ohne Weiteres verträgt; bekämpfen wir doch mit aller Schärfe die „Fideikomnisse“. Es kann hier aber nicht darauf ankommen, daß eine im Allgemeinen verpönte Form der Eigenthumsübertragung vor sich ging, sondern man muß darnach fragen, was Demmler mit der Einrichtung eigentlich bezwecken wollte. Und der beabsichtigte Zweck war in der That kein schlechter, sondern ein sehr edler. Demmler beabsichtigte nichts Geringeres, als seine Familie zu zwingen, sich in den Dienst der Menschheit, an die Spitze der fortschrittlichen Elemente zu stellen — er wollte gewissermaßen aus allen seinen Familienangehörigen „Burschenschaftler“ machen, wie er einer war.

Seinen innersten Gedanken enthüllt Demmler in § 2 der Stiftungsstatuten, den wir hier folgen lassen:

Da der Zweck der Stiftung außer den den Familienmitgliedern aus derselben zu Statten kommenden materiellen Vorteilen wesentlich auch darin bestehen wird, daß dieselben neben der verwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit auch durch wahre Freundschaft miteinander verbunden werden sollen, sie sich deshalb vertrauensvoll nähern müssen, um sich in allen Lebensverhältnissen gegenseitig mit Rath und That unterstützen und helfen zu können, so folgt hieraus, daß dieser Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn die dem Bunde und der Stiftung angehörenden Mitglieder, ohne in jesuitische, verwerfliche Trümmerei zu verfallen, sich eines sittlichen, moralischen, rechtschaffen, arbeitsamen Lebenswandels befleißigen, und wenn sie weiter nach der höchstmöglichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Ausbildung streben, dabei vorzugsweise aber auch Mannes Ehre, Charaktertreue und Liebe zur Freiheit wahren und verteidigen, daneben alle Berufspflichten mit dem gewissenhaftesten Fleiße zu erfüllen bemüht sind. — Wenn ein jeder Einzelne sich solche Pflichten auferlegt, wenn auch nach solchen Grundsätzen die Kindererziehung geübt wird, so kann es nicht fehlen, daß auch die Familie vor der Welt eine ehrenvolle Stellung einnehmen und bewahren, sich moralisch stark und kräftig machen und dadurch zum Fortkommen Aller wesentlich beitragen wird.

Demmler selbst wollte seinen Familienangehörigen als Vorbild dienen, das heißt, er wollte seine Familienangehörigen durch seinen Lebenswandel anspornen, daß sich dieselben stets zu den fortschrittlichen Idealen halten. Er gründete ein Familienarchiv und bemerkte in § 12 dazu:

Der Unterzeichnete hat es unternommen, aus seinem vielbewegten Leben einige Erinnerungen niederzuschreiben, und hofft derselbe, diese biographischen Skizzen noch vollenden zu können. . . . Diese Biographie mit Anlagen soll nach seinem Tode auf Kosten des Familienfonds gedruckt und jedem Familienmitgliede ein Exemplar mitgetheilt werden. Für die Veröffentlichung wird sich die Biographie jedoch nicht eignen, wenigstens nicht ohne erhebliche Kürzungen und jedenfalls nicht ohne vorherige Durchsicht durch einen namhaften, sehr freisinnigen Journalisten, welcher hierüber sein Urtheil wird abzugeben haben. Entschieden derselbe sich für die Veröffentlichung mit Auszeichnung vieler unwesentlicher Erlebnisse, und ist auch die Familie, insbesondere der Verwaltungsrath, damit einverstanden, so wird dem Journalisten gegen ein angemessenes Honorar die Bearbeitung und Redaktion zu übertragen sein.

An anderer Stelle bemerkt Demmler ausdrücklich, daß „es keineswegs die Absicht des Begründers der Demmler'schen Familienstiftung sein konnte, letztere unabänderlich, also stagnirend zu erhalten, vielmehr es nur sein Wunsch sein kann, solche den späteren Zeitverhältnissen anpassend fortschreiten zu lassen.“

Von diesem Gedanken geleitet, bestimmte Demmler noch, „daß alle zehn Jahre vom Verwaltungsrath (der Stiftung) ein ansehnlicher Preis von M. 1800—4000, ein „Demmler-Preis“, ausgesetzt werde, für die Ausarbeitung einer das

Wohl der Menschheit fördernden Aufgabe im Gebiete der Wissenschaft oder des praktischen Lebens (§ 3 Abs. 7).“

Demmler's Wille war also durchaus edel; daß aus der Stiftung aber womöglich das genaue Gegentheil wird als Demmler wollte, wurzelt im Entwicklungsgange der Bourgeoisie, die er zum Vollstrecker seines Testaments einsetzte. Demmler beging, gewiß ohne sich dessen bewußt zu werden, den Fehler Derjenigen, die im Hundestalle Brot aufbewahren wollen.

## III.

Die Zimmerer Schwerins, die nahezu alle dem Verbands der Zimmerer Deutschlands angehören, waren von Demmler selbst benachrichtigt worden, daß er für sie ein Legat hinterlasse, deshalb thaten sie zu dem Termine, wo die erste Rate fällig war, Schritte, um den Willen Demmler's zur Geltung zu bringen. Der Vorstand des Lokalverbandes der Zimmerer Schwerins ging zum Rechtsanwalt Zickermann, der mittlerweile zum Testamentsvollstrecker eingesetzt worden war, um die erste Zahlung in Empfang zu nehmen. Dieser erklärte, daß er ohne Ausweis das Geld nicht verabreichen dürfe. Auf Befragen des Vorstandes, welcher Ausweis hierzu erforderlich sei, deutete der Rechtsanwalt auf den im Anhang gefundenen Zusatz des Testaments hin, in welchem zur Hebung der Gelder die Fachvereine ernannt sind. Der Vorsitzende des Verbandes bemühte sich dann, um in den Besitz einer Bescheinigung von der Polizeibehörde, bei der die Namen der Vorstandsmitglieder gemeldet waren, zu gelangen. Nach vielen Laufereien wurde ihm auch die Bescheinigung zu Theil. Auf dieser Bescheinigung war nun der Vorstand nach der Anmeldung als Vorstand des „Verbandes deutscher Zimmerer, Lokalverband Schwerin“ betitelt.

Als der Vorstand mit dieser Bescheinigung nach dem Rechtsanwalt Zickermann kam, erklärte dieser, daß die Bescheinigung nicht dem Wortlaut des Testaments entspreche. In dem Testament sei im Anhang angeführt, daß die Auszahlung nur an „die Fachvereinsgegnossen“ zu leisten wäre, insfolgedessen dürfe er auf diese Bescheinigung hin das Geld nicht ausbezahlen, und der Rechtsanwalt bewies dadurch, daß er einer ganz anderen Generation der Bourgeoisie angehörte, als der eben verbliebene Demmler.

Der Vorstand des Lokalverbandes der Zimmerer in Schwerin setzte sich mit dem Hauptvorstand unseres Verbandes, der damals noch in Berlin domicilirte, in's Einvernehmen und dieser rieth zur Anstrengung der Klage vor Gericht. Rechtsanwalt Groth wurde mit Führung derselben beauftragt. Nachdem dieser Einsicht in die Akten genommen hatte, erklärte er, daß vorläufig nichts zu machen sei; die Demmler'sche Familienstiftung habe die ministerielle Bestätigung noch nicht bekommen. Eine Nachricht, die in Anbetracht des Demmler'schen Testaments überraschen muß, denn Demmler hat eher an alles Andere gedacht, als daß sein Wille erst noch der Prüfung einer Staatsbehörde unterworfen wird. Uns fällt die Nachricht natürlich nicht weiter auf, wir kennen die Bourgeoisie von heute nur zu gut.

Mittlerweile verging das Jahr 1886 und auch das Jahr 1887. Im Sommer 1888 legte, infolge einer Krankheit, der beauftragte Rechtsanwalt Groth sein Mandat nieder, das war das einzige bemerkenswerthe Vorkommniß in der Sache. Während der Zeit war der Hauptvorstand unseres Verbandes von Berlin nach Hamburg verlegt worden und dieser beauftragte die Rechtsanwälte Dres. Schmeißer und Levy in Hamburg mit der Sache.

Auf dem Handwerkertage (Generalversammlung unseres Verbandes) zu Weimar 1889 wurden die Kosten zur Durchführung der Klage bewilligt. In demselben Jahre wurde die Sache den drei oben genannten Rechtsanwälten aus den Händen genommen und das Mandat dem Rechtsanwalt Loewenthal in Schwerin übertragen. Dieser nahm sich der Sache auch mit Fleiß an. Er versuchte sich der Sache auch mit Fleiß an. Er versuchte und versucht noch heute zu erreichen, was mit der modernen bürgerlichen justitia zu erreichen

ist. Daß dabei der Wille Demmler's auch nicht entfernt durchgeführt werden kann, ist geradezu selbstverständlich. Derselbe hätte sich nur dann durchführen lassen, wenn die Demmler'sche Familienstiftung das geworden wäre, was Demmler beabsichtigte: eine von freiheitlichen Idealen getragene und zusammengehaltene Vereinigung der Demmler'schen Familienangehörigen. Solche Einrichtungen lassen sich aber mit dem Material, das die heutige Bourgeoisie liefert, nicht bewerkstelligen. Den Wunsch Demmler's, die Familienstiftung den späteren Zeitverhältnissen anzupassen, verstehen seine Bourgeois-Nachkommen sicherlich so. Die Stiftung soll etwa den „Idealen“ des Nationalliberalismus entsprechen. Im Nothfalle wird wohl gar dem Wortlaut des Testaments Zwang angethan, um den Effekt zu erzielen.

Rechtsanwalt Loewenthal rieth unseren Kameraden zu einem Nebenstatut, was keineswegs dem Sinne des Testaments und noch weniger dem tatsächlichen Willen Demmler's entspricht, was aber die einzige Möglichkeit in sich schließt, die Bourgeois, die Demmler's Nachlaß in den Händen haben, zu zwingen, das ihnen nicht gehörende Eigenthum herauszugeben.

Mittlerweile, im Jahre 1891, war die Demmler'sche Familienstiftung vom Ministerium bestätigt worden, sie hat nun das Recht einer juristischen Person. Nun wurden durch Rechtsanwalt Loewenthal zwischen unseren Kameraden und dem Testamentsvollstrecker die folgenden Statuten vereinbart:

**Verfassung der Hofbaurath Demmler'schen Stiftung für invalide und zur Arbeit unfähig gewordene Zimmerer.**

§ 1. Der weiland Herr Hofbaurath G. A. Demmler zu Schwerin hat im § 10 Nr. 5 seines Testaments vom 1. Mai 1879 den Schweriner Zimmergehilfen zu einem Demmler'schen Unterstützungsfonds für invalide und zur Arbeit unfähig gewordene Zimmerer eine aus der Demmler'schen Familienstiftungskasse jährlich zu leistende Zahlung von fünfshundert Mark vermachet.

Die Zahlung soll nach der vom Erblasser unterm 27. November 1885 getroffenen Bestimmung an den Vorstand des Schweriner Fachvereins der Zimmerer geleistet werden. Zweck der Hofbaurath Demmler'schen Stiftung für invalide und zur Arbeit unfähig gewordene Zimmerer ist die Verwaltung dieses Vermächtnisses, welches der Stiftung überwiesen wird.

§ 2. Die bereits fällig gewordene und noch fällig werdenden Beträge werden nach Berücksichtigung der Kosten der Gründung und Verwaltung der Stiftung an invalide und zur Arbeit unfähig gewordene Zimmerer vertheilt. Zu den Kosten der Gründung der Stiftung gehören insbesondere auch die dem Vorstande des Schweriner Lokalverbandes deutscher Zimmerleute bei Begründung der Stiftung erwachsenen Kosten.

§ 3. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch einen aus fünf Personen bestehenden Vorsteher. Derselbe wird auf drei Jahre in einer Versammlung der in Schwerin in Arbeit stehenden oder wohnhaften Zimmerer aus der Zahl derselben, welche das einundzwanzigste Jahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, gewählt, und bleibt, auch wenn die Wahl seines Nachfolgers sich verzögert, bis zur erfolgten Wahl desselben in Funktion. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so ist für den Rest der Dienstzeit eine Neuwahl vorzunehmen, doch ist der Vorstand zur Ausübung seiner Befugnisse befugt, auch wenn nur drei Mitglieder im Amte sind.

Vorstandsmitglieder, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden damit aus dem Vorstande aus. Die erste Versammlung hat alsbald nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung der Stiftung stattzufinden, und wird von dem dann fungirenden ersten Vorsitzenden des Vorstandes des Schweriner Lokalverbandes des Verbandes deutscher Zimmerleute einberufen und geleitet. Zur Legitimation desselben genügt ein Zeugniß des Stadtpolizeiamts zu Schwerin, daß derselbe bei dem Stadtpolizeiamt als Vorsitzender gemeldet ist. Alle folgenden Versammlungen werden vom Vorstande der Stiftung, auch wenn derselbe keine drei Mitglieder mehr zählt, einberufen, und von einem demselben zu bestimmenden Mitgliede desselben geleitet.

Die Versammlung ist regelmäßig im Juni und im Dezember jedes Jahres einzuberufen, auch wenn keine Wahlen vorzunehmen sind (ordentliche Versammlung); sie kann auch zu anderer Zeit stattfinden, und ist schon selber einzuberufen, wenn eine Neuwahl nothwendig wird, und der Vorstand ohne solche nicht mehr handlungsfähig sein würde.

Wird die Einberufung der Versammlung vom Vorstande länger als drei Monate verzögert oder ist ein Vorstand nicht vorhanden, so wird die Versammlung rechtmäßig durch zehn zur Theilnahme an der Versammlung berechnigte Zimmerer einberufen und durch einen von der Versammlung zu wählenden Vorsitzenden geleitet; die Leitung der Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch einen der Einberufer.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch eine in einer in Schwerin erscheinenden Zeitung oder

durch Maueranschlag in Schwerin mindestens zwölf Stunden und längstens drei Tage vor Beginn der Versammlung bekannt zu machende Einladung unter der Unterschrift mindestens eines Vorstandsmitgliedes, und falls die Einberufung nicht durch den Vorstand erfolgt, unter der Unterschrift der Einberufer.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; es sind so viel Namen, wie Mitglieder zu wählen sind, auf einen Zettel zu schreiben, und gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt; bei Stimmengleichheit ist unter Denjenigen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, nochmals zu wählen. Ergiebt sich dann wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. Enthält ein Stimmzettel den Namen einer nicht wahlfähigen Person, so gilt der Name als nicht geschrieben, enthält er denselben mehrfach, so wird der Name nur einmal gezählt. Stimmzettel, welche mehr Namen enthalten, sind ungültig, solche, welche weniger enthalten, sind gültig.

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Versammlung unter Zuziehung zweier von der Versammlung zu bestimmender Stimmzähler geleitet.

Die Versammlung bestimmt die zu unterstützenden Personen und das Abmaß der denselben zu gewährenden Beträge. Die Unterstützung darf nicht über die Dauer eines Jahres hinaus bestimmt werden.

Sämmtliche Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

In der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das, sofern es nicht notariell geführt wird, von dem Vorsitzenden der Versammlung, den Stimmzählern, falls solche in Thätigkeit getreten sind, und zwei weiteren Theilnehmern der Versammlung zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist zur Legitimation des Vorstandes Dritten gegenüber ausreichend.

§ 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Kassirer. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter liegt die Einberufung der Vorstandssitzungen ob. Wird die Einberufung einer Sitzung verzögert, so steht die Einberufung jedem anderen Vorstandsmitgliede zu. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Vorstandsmitglieder, deren Einladung möglich ist, geladen sind, und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen über die Einberufung einer Versammlung genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes. Dem Kassirer liegt die Kassen- und Rechnungsführung ob, die vom Gesamtvorstande fortlaufend zu beaufsichtigen ist. Im Uebrigen bestimmt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 5. Der Vorstand vertritt die Stiftung bei gerichtlichen wie außergerichtlichen Verhandlungen, insbesondere die Ausstellung von Quittungen erfolgt rechtmäßig durch Unterschrift dreier Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand hat die Angelegenheiten der Stiftung in Gemäßheit der Verfassung derselben und der auf Grund derselben gefaßten Beschlüsse der Versammlung zu besorgen.

Der Vorstand hat die der Stiftung gehörenden Gelder stets abgesondert aufzubewahren.

Der Vorstand hat der ordentlichen Versammlung eine vom jeweiligen Kassirer und bei dessen Hinderung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitete und vom Gesamtvorstande geprüfte und unterschriebene, mit Belägen versehene Rechnung über die seit der letzten Versammlung geführte Verwaltung vorzulegen. Die Versammlung hat die Rechnung abzunehmen. Die Versammlung ist befugt, die Rechnung und den Vermögensbestand durch zwei von ihr aus der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten Personen zu wählende Revisoren oder einen damit zu beauftragenden Rechtsanwalt prüfen zu lassen. Derselben ist vom Vorstande jeder geforderte Aufschluß und Nachweis zu geben. Der Revisionsbericht ist schriftlich zu erstatten, und vom Vorstande der nächsten Versammlung vorzulegen, worauf die Versammlung über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt, und, vorbehaltlich der aufrecht erhaltenen Erinnerungen, die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Hat die Revision durch die Versammlung oder die mit der Revision beauftragten Personen erhebliche Erinnerungen ergeben, welche nicht durch den Vorstand ihre Erledigung gefunden haben, so ist die Versammlung befugt, den Vorstand abzurufen und einen anderen Vorstand zu wählen. Die Leitung der Wahl erfolgt dann durch einen von der Versammlung zu bestimmenden Vorsitzenden.

Die Wahl der Revisoren erfolgt, sofern nicht Wahl durch Zufall beliebt wird, durch Stimmzettel unter entsprechender Anwendung der für die Vorstandswahl gegebenen Bestimmungen.

Der Vorstand hat allemal am 1. Januar an den Vorstand der Demmler'schen Familienstiftung einen ausführlich eingehenden Bericht in einem portofreien eingeschriebenen Briefe einzuschicken, aus welchem zu ersehen ist, welche Personen Unterstützungen erhielten, und wie hoch sie gewählt wurden.

§ 6. Die Aemter der Vorstandsmitglieder und der Revisoren werden als unentgeltliche Ehrenämter wahrgenommen, jedoch erhält der Kassirer eine Vergütung für Zeiterfassung von M. 10 jährlich. Die Versammlung ist befugt, die Vergütung ansetzen zu erhöhen, auch die Gewährung einer Vergütung für Zeiterfassung an die übrigen Vorstandsmitglieder zu beschließen.

§ 7. Aenderungen dieses Statuts erfolgen unter Bestätigung des hohen Großherzoglichen Ministeriums durch Beschluß der Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder mindestens zehn zur Theilnahme an der Versammlung berechtigter Zimmerer. Die Beschluß-

fassung ist nur zulässig, falls in der Einladung zur Versammlung die Beschlußfassung über Statutenänderung angezeigt ist. Der Vorstand ist verpflichtet, falls ein Antrag von zehn zur Theilnahme an der Versammlung Berechtigten vorliegt, die Beschlußfassung in der Einladung zur nächsten Versammlung anzuzeigen, und den Antrag in der Versammlung zur Beratung zu stellen.

Es erübrigt sich, diese Statuten einer Kritik zu unterziehen, jedenfalls ist ohnedem daraus zu ersehen, daß dieselben auch vom Standpunkt eines Nationalliberalen ruhig in Kraft treten konnten.

Hier kommt aber noch eine aus dem Mittelalter überkommene Eigenthümlichkeit des modernen Staates in Betracht, das ist der Regierungsbureaucratismus. Was dieser irgend daran thun kann, die Arbeiter in jeder Beziehung in Abhängigkeit zu erhalten, das thut er; jeder Versuch, den Arbeitern ein Stück Selbstverwaltung in die Hände zu geben, bildet für den Bureaucratismus einen Greuel. Das darunter die Interessen der Bourgeoisie nicht leiden, liegt klar auf der Hand, und daß in unserem Falle der Abscheu des Bureaucratismus vor der Selbstverwaltung der Arbeiter ein ausgezeichnetes Mittel bildet, den Willen Demmler's ganz bei Seite zu schieben, werden wir noch sehen.

Genug, die Statuten wurden 1892 beim Mecklenburgischen Ministerium zur Bestätigung eingereicht.\*)

Am 7. Mai 1893 erfolgte dann die Antwort, daß „die beantragte Form zur landesherrlichen Bestätigung nicht geeignet sei,“ und gleichzeitig ging an den Schweriner Magistrat ein Schreiben, in dem ausgeführt wurde:

Muß nun zwar der vorgedachten Stiftung in der beantragten Form aus mehreren Gründen die landesherrliche Bestätigung verweigert werden, so erscheint es doch angemessen, dem Willen des Stifters auf anderem Wege praktische Geltung zu verschaffen, und dürfte dies am zweckmäßigsten in der Weise zur Ausführung gebracht werden können, daß von der Errichtung einer Stiftung mit besonderer juristischer Persönlichkeit abgesehen wird, die Zahlungen vielmehr von dem Vorstande der Demmler'schen Familienstiftung, welcher seine Zahlungsverbindlichkeit an sich anerkannt hat, an den Magistrat hierseits geleistet werden, welcher die Verpflichtung übernimmt, die Gelder in Grundlage eines zu entwerfenden Statuts zu verwalten und stiftungsgemäß zu verwenden. Bei solcher Einrichtung würde sich eine statutenmäßige Verbindung der beiden den Maurern beziehungsweise den Zimmerern ausgeflossenen Legate empfehlen.

Der Magistrat wird aufgefordert, diese Angelegenheit einer näheren Prüfung zu unterziehen und, sofern derselbe zur Uebernahme der Verwaltung und stiftungsgemäßen Verwendung der Gelder bereit ist, hierseits mit dem Vorstande der Demmler'schen Familienstiftung in Verbindung zu treten, auch dem unterzeichneten Ministerium einen bezüglichen Statutenentwurf zur Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung zu unterbreiten.\*\*)

Dieser Wink genügte dem Schweriner Magistrat zum Entwurf der nachfolgenden Statuten:

**Statut für den Demmler'schen Unterstützungsfonds für invalide und zur Arbeit unfähige Maurergehilfen und Zimmergehilfen.**

Der am 2. Januar 1886 verstorbene Hofbaurath G. A. Demmler hierseits hat im § 10 seines am 7. Januar 1886 vom hiesigen Waisengerichte publicirten Testaments den hiesigen Maurergehilfen für alle Folgezeit eine aus der Demmler'schen Familienstiftungskasse jährlich zu leistende Zahlung von M. 500, halbjährlich zahlbar am 1. Juli und am 1. Januar mit M. 250, zu einem Demmler'schen Unterstützungsfond für invalide und zur Arbeit unfähige Maurergehilfen vermachet.

In demselben Paragraphen seines Testaments hat der verstorbene Hofbaurath Demmler den hiesigen Zimmergehilfen ein gleiches Vermächtniß zu einem Demmler'schen Unterstützungsfonds für invalide und zur Arbeit unfähige Zimmergehilfen ausgefesselt.

Nachdem nun der Familienrath der Demmler'schen Familienstiftung seine Zustimmung dazu erteilt hat, die vorgedachten Legate von zusammen jährlich M. 1000 in halbjährlichen, je am 1. Juli und 2. Januar fälligen Raten von je M. 500 für alle Zukunft an den Magistrat der Stadt Schwerin bezw. an einen von diesem zu bestellenden Vorstand auszugeben, sich auch bereit erklärt hat, die seit dem Tode des Erblassers rückständigen Zahlungen nachträglich zu leisten, ist für die Verwaltung und Verwendung dieser Gelder das nachfolgende Statut beschlossen worden.

§ 1. Die von dem Verwaltungsrath der Demmler'schen Familienstiftung ausgezahlten Gelder werden als Unterstützungsfonds für invalide und zur Arbeit unfähige Maurer- und Zimmergehilfen abgesondert verwaltet.

\*) Vergl. „Zimmerer“ Nr. 18, Jahrg. 1893.

\*\*\*) Vollständig abgedruckt im „Zimmerer“ Nr. 26, Jahrgang 1893.

§ 2. Der Magistrat der Stadt Schwerin ernennet für die Verwaltung des Fonds und zur Vertheilung der Auskünfte einen Vorstand, welcher aus drei Magistratsmitgliedern besteht und von welchen eines als Vorsitzender und ein zweites als Kassirer und Berechner bestellt wird. Die Vorstandmitglieder führen ihr Amt so lange, bis der Magistrat sie desselben entbindet, und steht Entlassung der bisherigen und die Ernennung neuer Vorstandmitglieder jederzeit vom freien Ermessen des Magistrats. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Die rechtlichen Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen unter der Unterschrift des Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Unterstützungsfonds nach außen, er hat die Belegung der Kapitalien zu beschließen, mit den Schuldnern den Zinsfuß zu verabreden, die Kapitalien zu erheben, über deren Empfang zu quittiren und Besinnung ohne Gewähr zu ertheilen und ist zu Anträgen bei Gericht und bei Hypothekenbehörden befugt, auch berechtigt, zu solchen Anträgen eines seiner Mitglieder oder Dritte mit Vollmacht zu versehen.

Die Kapitalien sind pupillarisch sicher zu belegen, und hat der Vorstand für die Aufbewahrung der Werthpapiere zu sorgen.

§ 3. Aus dem Unterstützungsfonds sind an invalide, zur Arbeit ganz oder theilweise unfähige, bedürftige, in Schwerin wohnhafte Maurergesellen und Zimmergesellen Unterstützungen von M. 60, M. 80 oder M. 100, je nach der vorhandenen Bedürftigkeit bemessen, zahlbar in halbjährlichen Raten, am 15. Januar und 15. Juli jedes Jahres zu gewähren, und wählt alljährlich zu Anfang Januar der Vorstand die Unterstützungsbedürftigen aus. Falls bis zum 15. Juli einzelne der Unterstützten sterben oder von hier fortziehen, so wählt der Vorstand für diese Personen andere aus.

Bei den Beratungen über die zu gewährenden Unterstützungen steht es dem Vorstand frei, einen vom Magistrat zu bestimmenden Maurer, resp. Zimmergesellen zuzuziehen, welcher dem Vorstand die etwa gewünschte Auskunft über die Hilfsbedürftigkeit der zu Unterstützten giebt.

§ 4. Die aus der Demmler'schen Familienstiftungskasse halbjährlich geleisteten Zahlungen sind zur Hälfte zu Unterstützungen für Maurergesellen, zur anderen Hälfte zu Unterstützungen für Zimmergesellen zu verwenden.

§ 5. Diejenigen Summen, welche von dem Verwaltungsrath der Demmler'schen Familienstiftung nachträglich, d. h. für die Zeit seit dem Tode des Hofbau-raths Demmler, bis zum Ablauf des Jahres 1893 ausgezahlt worden, sind zur einen Hälfte für die Maurergesellen, zur anderen Hälfte für die Zimmergesellen pupillarisch sicher zinsbar zu belegen und sind die aufkommenden Zinsen nach Maßgabe des § 3 zur Gewährung von Unterstützungen zu verwenden. Findet sich wegen Mangels geeigneter Persönlichkeiten hinreichende Gelegenheit zu solcher Verwendung nicht, so sind die Zinsen insoweit zum Kapital zu schlagen.

Den nach Absatz 1 zu bildenden Grundkapitalien sind auch die jährlichen von der Familienstiftung geleisteten Zahlungen insoweit hinzuzulegen, als es wegen Mangels bedürftiger Personen an Gelegenheit zur Vertheilung von Unterstützungen fehlt.

§ 6. Dasjenige Mitglied des Vorstandes, welches zum Berechner und Kassirer bestellt ist, hat den Beschlüssen des Vorstandes gemäß die Unterstützungen auszubezahlen, die Zinsen und die von der Demmler'schen Familienstiftung geleisteten Zahlungen in Empfang zu nehmen, die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und solche Berechnung mit den Belägen bis zum 1. März jedes Jahres vorzulegen. Für seine besondere Mühewaltung erhält der Berechner die Summe von M. 30 jährlich, welche in halbjährlichen Raten zur einen Hälfte von den für die Maurergesellen, zur anderen Hälfte von den für die Zimmergesellen von der Demmler'schen Familienstiftung gewährten Zahlungen zu entnehmen sind. Weitere Zahlungen für Kapitalien und für Hilfeleistung bei Auszahlung der Gelder werden nicht gewährt.

§ 7. Alljährlich bis zum 1. April hat der Vorstand an den Magistrat über die statutenmäßig beschaffte Auszahlung zu berichten und die Abrechnung mit den Belägen und Werthpapieren zur Revision vorzulegen.

§ 8. Die strenge Befolgung dieses Statuts ist vom Magistrat zu Schwerin zu überwachen und steht dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, das Oberaufsichtsrecht zu.

Eine Aenderung dieses Statuts kann nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, geschehen.

§ 9. Das Statut tritt mit der erfolgten landesherrlichen Bestätigung in Kraft.

Diese Statuten wurden am 31. Januar 1894 bestätigt.

Es erübrigt sich, nachzuweisen, daß diese Statuten weder dem Willen noch dem Testament Demmler's entsprechen, dieselben bilden gerade Das, was Demmler nicht wollte, wie sich aus dem bisher Ausgeführten zur Evidenz von selbst ergibt. Die Annahme von Seiten der Maurer und Zimmerer Schwerins wäre ein Vergehen gegen Demmler gewesen. „Lieber gar keinen Demmler-Fonds als einen solchen!“ Das war die einmüthige Antwort der Schweriner Zimmerer, und in der That, wer Demmler auch nur einmal gesehen hat, wie Schreiber dieses, der weiß, daß die Zimmerer Schwerins Demmler's Lob gewiß

wären, falls die Unmöglichkeit möglich wäre, daß Demmler selbst ein Wort über seine Legate äußern könnte.

Mittlerweile forderten auch die Schweriner Maurer die ihnen von Demmler zugebachten Geldsummen, und da nunmehr auf gültlichem Wege nichts mehr zu machen war, strengten die Maurer und Zimmerer gemeinsam die gerichtliche Entscheidung an. Im Jahre 1895 fanden vor der Zivilkammer des Landgerichts Schwerin zwei Verhandlungen statt, von der letzteren, am 20. Mai 1895, liegen uns nähere Aufzeichnungen vor, die einen tiefen Einblick in den Stand der Sache gestatten und die wir deshalb hier folgen lassen:

Der Präsident (Zusatzrath Schmidt) eröffnet die Verhandlung um 12<sup>1/2</sup> Uhr.

Es wird von der Verlesung der Klageschrift abgesehen, da diese bereits in voriger Verhandlung geschehen, und gleich zur Beweisführung des Klägers (als dessen Vertreter Rechtsanwalt Doewenthal) resp. zur Aufnahme des Gegenbeweises seitens des Beklagten (als Vertreter Rechtsanwalt Zickermann) geschritten.

Zur Sache selbst führt Rechtsanwalt Doewenthal aus, daß die beiden Fachvereine (der Fachverein der Maurer Schwerins und Lokal-Fachverein der Zimmerer) berechtigt sein müßten, die Gelder aus der Demmler'schen Stiftung in Verwaltung und vor Allem in Empfang zu nehmen.

Rechtsanwalt Zickermann: Es giebt gar keine Fachvereine.

Um diese Behauptung zu widerlegen, wird zunächst das Protokoll verlesen, welches bei der Vorstandswahl im Fachverein der Maurer Schwerins aufgenommen worden ist.

Der Präsident fordert den Rechtsanwalt Zickermann auf, sich zu überzeugen, ob es wirklich das Protokoll sei. Da der Rechtsanwalt Zickermann diesem Ersuchen nicht nachkommt, wird er vom Präsidenten mit den Worten gerügt: „Herr Rechtsanwalt Zickermann, erschweren Sie uns doch nicht unnötiger Weise die Sache, indem Sie etwas nicht anerkennen wollen, was absolut nicht anzuzweifeln ist.“ Nochmals aufgefordert, das Protokoll einzusehen, führt Zickermann dies endlich aus. Nachdem dann noch ein zweites Protokoll vom Fachverein der Zimmerer verlesen ist, wird Herr Rechtsanwalt Doewenthal zur Begründung seiner Klage das Wort ertheilt.

Dieser Beweisführung entledigt sich in längerer Rede der Rechtsanwalt Doewenthal auf durchaus gute und recht passende Weise. Er erzielt, wie zu beobachten, bei den Richtern eine gewisse Sympathie für seine Sache. Er schließt seine Rede damit, daß im Sinne des Demmler'schen Testaments gehandelt würde, wenn die Gelder an die beiden Fachvereine ausgezahlt werden würden.

Es folgt hierauf die Verlesung der für diesen Punkt in dem Demmler'schen Testament interessirenden Paragraphen und auch die Verlesung des Nachtrages zu dem Testament.

Der Präsident spricht seine Verwunderung darüber aus, daß die Gelder, die einer so guten Sache dienen sollen, nicht längst zur Auszahlung gelangt sind und wundert sich, daß die drei Vertreter der Demmler'schen Familie dieses nicht anerkannt haben.

Rechtsanwalt Zickermann, die drei Vertreter der Familie einzeln benennend, sagt: Die drei Vertreter der Familie haben das Legat jederzeit anerkannt, und nur der Umstand, daß sich niemals Jemand im Sinne des Testators hat legitimiren können, zur Empfangnahme der Gelder berechtigt zu sein, hat die Auszahlung bislang unmöglich gemacht. Es ist dies eben nicht möglich, bevor nicht eine Kasse geschaffen ist, welche die Verwaltung übernimmt.

Rechtsanwalt Zickermann bespricht nacheinander die sechs Legate.

Er betont hierbei, daß die Vereinigung der Maurer Schwerins eine sehr allgemeine sei. Es gäbe Maurergesellen, welche dem sogenannten Fachverein angehörten, ferner andere, welche Zunftgenossen sind, sodann eine ganze Masse, die so lebten; eine Vereinigung dieser Maurergesellen sei aber nicht vorhanden.

Ebenso sei es auch bei den Zimmerleuten.

Es würden also möglicherweise ganz allgemeine Personen getroffen.

Was nun das Legat anbetrifft, alljährlich ein Fest zu veranstalten, so würden die Beklagten dieses aus vorstehend angeführtem Grunde nicht anerkennen können, denn es sei nicht zu erkennen, ob so dem Zwecke genügt werden würde, — das Fest würde nicht mal unter diesen Umständen gestattet werden.

Was nun die weitere Sache anbetrifft, so haben Maurer und Zimmerer sich später an mich gewandt und mich ersucht, das Legat einer Kasse zu überweisen. Es ist hierzu damals die ministerielle Erlaubniß nachgesucht und Anweisung an den Magistrat ergangen, die Kasse zu gründen.

Die Kasse ist gegründet worden, aber von den Klägern nicht anerkannt.

Die jetzigen Kläger können die Zahlung nicht fordern.

Es wird der Nachtrag zu dem Testament verlesen, da Zickermann sagt, daß das Testament keinerlei Bestimmungen enthält, die diese Forderung begründen.

Zickermann sagt alsdann: Der Zettel hat sich nachträglich gefunden, ich glaube nicht, daß dem Fachverein

dadurch das Recht gegeben ist. Wer bürgt dafür, daß die Fachvereine längeren Bestand haben? Wenn sonach diese Fachvereine das Legat in die Hände fielen, so könnte er nicht einsehen, daß die Gelder im Sinne des Testators verwendet werden. Ich habe bei der Polizei angefragt, ob hier Fachvereine beständen, doch hat mir der Senator Ulich gesagt, es beständen keine Fachvereine. — 1879 haben die Fachvereine aber nicht bestanden, es ist auch nichts weiter, als bloß Fachvereine einiger Maurer. Ich muß sonach behaupten, daß beim Tode des Testamentmachers kein Fachverein bestanden hat.

Der Präsident entgegnet hierauf, daß damals natürlich die Zünfte noch bestanden hätten.

Zickermann sagt hierauf, daß das Legat denen gerne angewiesen worden wäre.

Der Präsident fährt fort, indem er sagt, daß in neuerer Zeit eben die Fachvereine entstanden wären und daß dem Willen des Testators nachgekommen würde, wenn denselben das Legat zufiele. Er fragt den Rechtsanwalt Zickermann, ob er nunmehr zugiebt, daß der § 2 und der Nachtrag gültig sei.

Rechtsanwalt Zickermann: Ich kann nicht bestreiten, daß der § 2 c. gültig ist.

Darnach muß sich Herr Rechtsanwalt Doewenthal über die bisher geschehenen Schritte zur Erlangung der Legate äußern.

Doewenthal führt aus: Demmler habe auf dem Boden der Sozialdemokratie gestanden. Er betont nochmals die Wichtigkeit der einzelnen Legate und die Grundgedanken, welche der Testator dabei gehabt habe. Zu dem Legat, welches für ein Freudenfest, alljährlich wiederkehrend, bestimmt sei, habe der Verstorbene sich veranlaßt gesehen, wie zur Feier der Fertigstellung des neuen großherzoglichen Schlosses ein großes Arbeiterfest veranstaltet worden war. Die Freude an diesem Tage zu erhalten und das Gedächtniß an denselben zu ehren, wollte Demmler durch ein solches, in demokratischer Einigkeit zu begehendes Fest einen Denkstein setzen dem Prachtbau, auf welches jeder Mecklenburger Holz hindeuten dürfe, als einer großartigen Errungenschaft der Baukunst.

Doewenthal sagt sodann, daß fortgesetzt versucht ist, die Gelder von Herrn Zickermann zu erhalten; dielem Ersuchen sei aber nie Folge gegeben worden. Es hätte sonach fast den Anschein, als ob es nur eine unbegreifliche Idee des Herrn Zickermann sei, die Zahlung nicht zu veranlassen und die Sache immer wieder hinzuhalten. Einmal sagte Herr Zickermann mir, er wolle Zahlung leisten, um mir kurze Zeit darauf wieder zu erklären, er sei nicht im Stande, die Anweisung der Gelder vorzunehmen.

Der Präsident ersucht den Rechtsanwalt Zickermann, sich über diesen Punkt zu äußern.

Rechtsanwalt Zickermann: Die Sache ist so, daß, nachdem Herr Doewenthal bei mir angefragt hatte, mir erst das vom Ministerium erlassene Statut bekannt und zur Einsicht gegeben ist.

Rechtsanwalt Doewenthal sagt sodann, es müßte alljährlich eine Versammlung einberufen werden, welche über die Verwendung der Gelder Beschluß zu fassen hätte und spricht ferner über die zu gründende Kasse, wie er sie im Sinne hätte.

Der Präsident äußert sich hierauf in folgender Weise: Sollten die Unterstützungen allen Zimmerern und Maurern zustehen? Nach meiner Ansicht würde erreicht, was der Verstorbene gewollt hat. Es sei doch wünschenswerth, daß die Auszahlung recht bald erfolge. Er weist darauf hin, daß es sehr wichtig sei, solche Kasse nunmehr zu schaffen.

Rechtsanwalt Zickermann: Darum habe ich immer gebeten. Das wollen die Gesellen aber nicht, den Magistrat aufzufordern, sich an die Spitze der Kasse zu stellen.

Der Präsident fragt an, ob die Zimmerer und Maurer dies nicht zugeben würden.

Rechtsanwalt Doewenthal: Den Magistrat wollen wir nicht dazwischen haben.

Die Richter kommen nunmehr auf das Statut des Ministeriums zurück.

Rechtsanwalt Doewenthal verliest das Statut und den Abschlag.

Er betont, es sei unerhört, daß das Ministerium damals so über die Köpfe der Beteiligten, also der Gesellen, hinweg abgeschlossen hätte.

Man hätte nicht mehr angefragt; es sei überhaupt auf die Sache nicht einmal wieder eingegangen worden.

Rechtsanwalt Zickermann: Ich muß sagen, ich bin selber erstaunt gewesen, daß das Ministerium so beschloß. ???

(Er verliest ein Schreiben, welches er für sich liest, denn verständlich ist es nicht.)

Der Präsident fragt dann nochmals an, ob sich die Sache nicht so organisiren ließe, daß die Kasse einer Obrigkeit unterstellt würde?

Rechtsanwalt Zickermann: Das ist der Wunsch des Testators. (Armer Demmler, dies sagt Dein Erbe! Die Red.)

Der Präsident erucht Rechtsanwalt Doewenthal, seine Zustimmung hiermit zu erklären.

Rechtsanwalt Doewenthal: Ich weiß nicht, ob die Gesellen dem zustimmen werden, und ich weiß auch nicht, weshalb die Obrigkeit überhaupt hierzu nöthig ist. Die Sache würde möglicherweise wieder dem Ministerium unterbreitet werden müssen, und was dabei herauskommt, das haben wir ja schon früher gesehen.

Rechtsanwalt Zickermann: Wir brauchen das Ministerium garnicht; es muß eben nur solche Kasse gegründet werden, deren oberste Verwaltung eine Obrigkeit

versteht. Nach der Gewerbeordnung muß sich die Organisation solcher Kasse vollziehen mit Obrigkeit an der Spitze.

Rechtsanwalt Doewenthal: Natürlich müßte es ohne das Ministerium geschehen; ich glaube aber, daß nicht einmal nötig ist, die Obrigkeit dazwischen zu haben. Wenn eben alljährlich eine Verammlung stattfindet, in der über die Wirksamkeit der Kasse den Vertretern der Familie Rechnung gelegt würde, so sei das genügende Sicherheit.

Der Präsident entgegnet dem Rechtsanwalt Zickermann, da Letzterer noch immer Zweifel und neue Bedenken erhebt, es würden doch jährliche Zahlungen geleistet, es sei also nichts Gefährliches dabei zu ersehen. Sollte sich die Kasse auflösen, so trete das Retentionsrecht ein.

Der Präsident spricht noch weiter über die Ausführbarkeit einer Kontrolle der Kasse durch den Magistrat und befragt Zickermann.

Rechtsanwalt Zickermann: Ohne Magistrat ist nicht zu thun. Er habe den Magistrat aufgefordert, die Sache zu übernehmen. Hierbei verweist Zickermann auf das Resultat, welches die Verhandlungen damals ergeben hätten.

Präsident: Die Sache sei wieder gut zu machen. Sollte nicht eine Verständigung mit dem Magistrat anzubahnen sein?

Rechtsanwalt Doewenthal bezweifelt die Sache. Präsident: Ich muß Ihnen aufrichtig sagen, daß in dem Prozeß sich diese Sache am schlechtesten ausnimmt.

II. Vorsitzender: Ich begreife nicht, weshalb Sie nicht den Magistrat für die Sache haben wollen. Rechtsanwalt Zickermann bezweifelt, daß die Fachvereine lange Bestand haben.

Es spricht hierauf der Präsident längere Zeit über die Begründung der Kasse und auch Rechtsanwalt Doewenthal äußert sich über diese Angelegenheit, wie er solches im Interesse seiner Partei im Auge habe.

Rechtsanwalt Zickermann: Sobald eine fest organisierte Kasse besteht, werde ich das Geld anweisen. Es folgte alsdann Besprechung darüber, wie bei der ersten Gründung der Kasse die Sachlage gewesen. Ein von dem Magistrat den drei Vorstehern der Demmler'schen Erben überliefertes Schriftstück, welches dieselben zu unterschreiben hatten, wurde auch von diesen drei Personen damals unterschrieben vollzogen.

Hierbei betont Rechtsanwalt Zickermann: Das Schriftstück wäre, ohne ihn zu fragen, unterschrieben.

Der Präsident ersucht Rechtsanwalt Doewenthal, die Sache wie vorgeschlagen zu regeln.

Rechtsanwalt Doewenthal: Ich habe auf diese Entwicklung wenig Einfluß. Ich zweifle sehr, daß die Gesellen dies Alles zugeben werden. Das Selbstständigkeitsgefühl und das Rechtsbewußtsein derselben läßt dies nicht zu.

Ich will zwar vorschlagen, daß eine Kasse gegründet wird und daß der Magistrat die Kontrolle habe, aber so wie ich den Magistrat kenne, kann ich mir hiervon nicht viel versprechen. Es seien übrigens drei Magistratsmitglieder und nicht der Magistrat.

Präsident: Es ist ausdrücklich gesagt, es soll keine juristische Person sein.

Rechtsanwalt Zickermann: Ich erkläre hiermit, daß der Vorstand sofort bezahlt, sobald sich eine Kasse organisiert, die sich legitimieren kann.

Nochmals weist er darauf hin, daß nach der Gewerbeordnung eine Obrigkeit an der Spitze derselben stehen müsse.

Präsident: Direkt kann nichts geschehen, wir können nur vertragen. Ob der Prozeß gewonnen wird, ist noch mehr wie zweifelhaft.

Rechtsanwalt Doewenthal faßt seine ganzen Darlegungen nochmals in einer längeren Ansprache zusammen.

Rechtsanwalt Zickermann betont, daß das Geld sofort angewiesen werden könne. „Wir wollen nur die Garantie haben.“

Präsident: Wollen Sie es nicht versuchen, Herr Doewenthal, die Zustimmung zu erzielen, daß dem Magistrat die Kontrolle übertragen wird und daß derselbe die Kontrolle übernimmt?

Rechtsanwalt Doewenthal äußert sich noch, daß er die Führung des Prozesses übernommen habe und nicht daran zweifle, daß Recht seiner Partei zu erwirken.

Rechtsanwalt Zickermann sagt: Ich bin zu jedem gemeinsamen Vorgehen bereit.

Die Verhandlung wird darauf um 2 Uhr Nachmittags vertagt.

Wir sehen hier den Beauftragten der Demmler'schen Stiftung eine staunenswerthe Geschicklichkeit entwickelt, die Streitfrage den Staats- resp. Stadtbehörden und den Mauern und Zimmerern aufzuhalten und sich, resp. die Stiftung, als Pontius Pilatus aufspielen, der seine Hände in Unschuld wäscht. Für uns besteht kein Zweifel, daß so das Stift noch recht lange im Besitze fremden Eigenthums bleibt. Nichtsdestoweniger sind wir für Durchführung des Prozesses, und sei es nur deshalb, um ein Beispiel zu haben, daß die Bourgeoisie thut, was sie den Sozialdemokraten an die Rockschöße zu hängen sucht, daß sie ganz offen Seite enteignet.

Uebrigens wollen wir aber nicht vergessen, daß dieses Drama uns immer an die Entwicklung der Bourgeoisie zu erinnern hat. Demmler und Zickermann, Beide stellen Typen der Bourgeoisie dar — Demmler die Jugendperiode, Zickermann das Greisenalter — Ersterer setzt die Arbeiter als seine Erben ein, Letzterer enterbt sie, und zwar in Form Rechtsens. Mögen die Enterbten durch dieses Beispiel immer an ihre Aufgabe erinnert werden, die Zustände, unter denen solche Vorkommnisse möglich sind, zu beseitigen, dann thun auch Demmler's Legate ihre Schuldigkeit, fogar in den Händen der „Demmler'schen Erben“.

### Die amerikanische Gesetzgebung über den Lohnanspruch der Bauarbeiter.

(Aus den Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbevereine.)

In welcher Art können die Bauarbeiter gegen die Verluste geschützt werden, welche sie erleiden, wenn der Unternehmer, der mit ihnen den Arbeitsvertrag schloß, insolvent ist? Die Frage ist mindestens so wichtig, wie die des Schutzes der Unternehmer selbst, und sie muß ganz nach den gleichen Grundbegriffen (Klage gegen den Bauherrn, den Kapitalisten usw. aus dem Gesichtspunkt der nützlichen Verwendung, der Bürgschaft, der actio institoria usw.) behandelt werden. Beiden Fragen gemeinsam ist freilich auch, daß sie bisher von unseren deutschen theoretischen Juristen und unseren Gesetzgebern gleichmäßig vernachlässigt worden — und werden; und so wird es vielleicht interessieren, zu sehen, wie sich das positive Recht in anderen Staaten mit ihnen abgefunden hat, in denen sich die Juristen weniger als bei uns „im juristischen Begriffshimmel“ und mehr auf der harten Erde und in den Niederungen der Alltagsarbeit bewegt haben.

Wir geben daher, als besonders für die Gewerbevereine interessant, im Folgenden einen Auszug aus dem in New York gültigen mechanics lien law (Arbeiter-Pfandrechts-Gesetz) so weit dessen Bestimmungen sich auf die gewerblichen Arbeiter beziehen. Das Gesetz hat seinen 27 zum Theil sehr langen Paragraphen in der Fassung, die es nach verschiedenen Aenderungen — aus den Jahren 1886, 1887 und 1888 — erhalten hat, liegt uns in einer handlichen, schön ausgestatteten Ausgabe der New-Yorker Bau-Gesetze vor. Wer sich weiter für den Gegenstand interessiert, findet in der vorzüglichen Publikation über die Labour laws, die Carol D. Wright, als commissioner of Labor des board of Labor zu Washington veranlaßt hat, das Material auch aus allen anderen Staaten der Union und kann sich überzeugen, welche intensive und eingehende Sorgfalt das amerikanische Privatrecht im Gegensatz zum deutschen Privatrecht von je den Interessen der Arbeiter zugewandt hat.\*\*)

Eine wörtliche Wiedergabe des ganzen Gesetzestextes wäre bei der weitverbreiteten, sich in die kleinsten Einzelheiten verlikerenden Sprachweise der englischen und amerikanischen Gesetze ermüdend und unübersichtlich. Wir schicken jedoch die kurze Erläuterung voraus, mit der in den Labor laws das erste Kapitel (Lien) eröffnet wird: „Lien“ wird von Boubvier (Law Dict. II, p. 88) definiert „als der Haft oder Anspruch, den eine Person an das Eigentum eines Anderen hat, als Sicherheit für irgend eine Schuld oder Verpflichtung.“ Das „Lien“ der Arbeiter und Materiallieferanten an Gebäuden und wegen geleisteter Arbeit oder gelieferter Materialien ist sowohl dem gemeinen Recht als der Gerichtspraxis unbekannt (unknown either at common law or in equity); aber es existirt in allen Staaten der Union in größerem oder geringerem Umfang durch Statut.

1. Es verordnet zunächst Sektion I des Gesetzes (Fassung von 1888): Wer beim Errichten, Aendern oder Wiederherstellen einer Baulichkeit Arbeiten oder Dienste leistet oder Materialien liefert, die dabei gebraucht werden oder gebraucht werden sollen, oder die mit Zustimmung des Eigenthümers oder seines Vertreters, des von ihm angenommenen Bauunternehmers oder dessen Unterunternehmer oder irgend einer mit ihm im Vertragsverhältniß stehenden Person zwecks Ausstattung der Baulichkeiten in dieselben hineingebaut werden sollen,\*\*\*) kann durch schriftliche Anmeldung seines Anspruches für Kapitalbetrag und Kosten seiner Arbeit oder Materiallieferung ein „Lien“ auf die betreffende Baulichkeit und den Bauplatz erwerben, das so weit geht, wie das Recht des Bauherrn selbst (der nicht notwendig Eigenthümer sein muß sondern auch Erbpächter, Käufer des Bauplatzes usw. sein kann). Jedoch geht das „Lien“ nie weiter, als bis zu dem

\*) Laws relating to buildings in the city of New-York, edited by William L. Fryer. 241 Seiten.

\*\*) Labor laws. Second special report of the commissioner of Labor, insbesondere Pag. 7—30 und Register Pag. 587. — Es ist dies dasselbe Werk, dem wir die erste eingehende Kenntniß über das amerikanische Exekutionsrecht und speziell auch über die Pfandrechtsregelungen an unbeweglichen Sachen (homestead) verdanken.

\*\*\*) Pandektenmäßig würden wir einfach sagen: „Wer Dinge liefert, die zum Bau des Hauses gehören, oder die Pertinenzen des Hauses werden sollen.“ Genannt sind und genannt werden Leuchter, Gefäße, Apparate für Gas und elektrisches Licht usw.

noch unbefriedigten Theil der vertragsmäßigen Forderung des Arbeiters oder Lieferanten.

2. Verträge, die der Bauherr (Eigenthümer oder sonst am Bau Berechtigter) zur Umgehung dieses „Lien“ schließt (Vorauszahlungen, Verpfändungen oder sonstige Befreiungen der Liegenschaft), machen ihn im vollen Maße schadenerschuldig.

3. Jeder, der für einen der bei 1 bezeichneten Zwecke Arbeiten leistet oder Materialien liefert an eine andere Person als an den Bauherrn selbst (to or for any person other than the owner), kann jeder Zeit vom Bauherrn oder dessen Vertreter die Mittheilung des Vertrags verlangen, auf Grund dessen die Arbeit vergeben ist, sowie die Angabe der noch unbezahlten Bauschulden. Weigert sich der Bauherr oder sein Vertreter, diese Auskunft über das Rechtsverhältniß oder über die bestehenden Schulden zu geben, so wird er für jeden Verlust haftbar, den die Anfragenden erleiden, falls die Exekution gegen Diejenigen fruchtlos blieb, denen sie geliefert oder in deren Auftrag sie Arbeit geleistet haben; und die Anfragenden können außerdem für alle Arbeiten, die sie nach einer derartigen Weigerung leisten, selbst ein „Lien“ auf die betreffende Baulichkeit erwirken.

4. Jeder Arbeiter oder Lieferant kann während der Zeit, in der er arbeitet oder die Lieferung ausführt, oder 90 Tage nachher für den Betrag derselben ein „Lien“ zu den öffentlichen Büchern anmelden. Die Anmeldung muß enthalten: die Adresse des Klägers, Beschreibung und Betrag der von ihm geleisteten Arbeit; den Namen des Interessenten am Grundstück, gegen den das „Lien“ gefordert wird, den Namen des Arbeitgebers oder Auftraggebers, mit dem der Kläger im direkten Vertragsverhältniß stand, und die Angabe des zu belastenden Grundstücks. Ein Irrthum in der Bezeichnung des Interessenten am Grundstück beeinträchtigt die Gültigkeit des „Lien“ nicht (the failure to state the name of the true owner, lessee, general assignee or person in possession shall not impair the validity of the lien). Ein derart gehörig ausgefertigtes und zugestelltes „Lien“ wird durch spätere Zahlung des Eigenthümers oder Grundstücksinteressenten an den Lieferanten selbst (mit dem der „Lien“-Berechtigte im direkten Vertragsverhältniß stand) nicht berührt.

5. Derartig ausgefertigte „Lien“ oder Anmeldung auf „Lien“ gehen nicht nur allen später auf das fragliche Grundstück eingetragenen, sondern auch solchen früher eingetragenen Pfandrechten vor, die sich nicht auf Leistung von Arbeit oder Materiallieferungen der bei 1 erwähnten Art beziehen. Lediglich der Eintrag wirklich verschuldeter Geldes, das zum Ankauf der fraglichen Liegenschaft geliehen war, behält auch dem „Lien“ gegenüber seine Gültigkeit.

6. Kein „Lien“ kann das betreffende Grundstück länger als ein Jahr nach der Anmeldung binden, wenn nicht innerhalb dieses Jahres Klage wegen der zu Grunde liegenden Forderung erhoben ist. (Das „Lien“ erlischt — wie weiter in Sect. 24 Nr. 4 bestimmt ist — falls keine Klage erhoben ist, mit Ablauf eines Jahres ohne Weiteres und ohne daß es eines Antrages des Grundstückseigentümers bedarf.)

7. Des Weiteren wären noch hervorzuheben Sect. 19, nach welcher der Grundstückseigentümer jedes „Lien“ durch Anerbieten zur Deposition des Betrages abwenden kann, und Sect. 20, nach welcher unter verschiedenen „Lien“ im Allgemeinen die Priorität, jedoch in der Art entscheidet, daß in allen Fällen Arbeiter oder Tagelöhner, die für Tag- oder Wochenlohn arbeiten, den Vorzug vor Arbeitgebern, Unternehmern und Unterunternehmern haben sollen, ohne Rücksicht auf den Tag, an welchem die Arbeiter oder Tagelöhner ihr „Lien“ erwirkt haben. Ist ein Anspruch doppelt angemeldet (der Unternehmer hat ein „Lien“ für seine Gesamtforderungen erwirkt, und zugleich seine Arbeiter für ihren in jener Forderung an den Bauherrn enthaltenen Lohnanspruch), so ist hierauf im Urtheil gebührende Rücksicht zu nehmen. — — —

Ueberblickt man diese Bestimmungen im Ganzen, so wird ihnen Niemand das Lob verlagern können, daß sie den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie sich in allen Großstädten gestalten, sowie den besonderen Verhältnissen des Baugewerbes und der ökonomischen Lage der Arbeiter gleichmäßig Rechnung tragen. Die Unsicherheit über die Rechtsverhältnisse am Bau fällt fort, die besonders für die spekulativen Elemente willkommen ist, welche in Grundpfandkationen und in der Vereileitung unvermögender Leute zum Bauen eine reiche Quelle müßelosen und absolut sicheren Gewinnes sehen. Die Arbeiter, der Affordant, der Handwerker, sie Alle wissen, an wen sie sich zu halten haben oder können es jederzeit leicht durch Anfrage an den Grundstücksherrn erfahren. Der Kapitalist kann sich nicht mehr hinter den insolventen Bauherrn, dieser nicht mehr hinter den insolventen Unternehmer, an den er die Arbeit vergab, der Letztere wiederum nicht mehr hinter seinen Affordanten und Unter-Affordanten verstecken. Der Lieferant oder Handwerker, der seiner Forderung nachklagt, braucht keine Furcht zu haben, wegen falsch angestellter Klage abgewiesen zu werden, und der Arbeiter ist nicht der Gefahr ausgesetzt, daß sein Arbeitgeber den von ihm verdienten Lohn dem Bauherrn berechnet, daß er selbst aber nichts davon ausbezahlt erhält, weil die Gläubiger des Arbeitgebers darauf Beschlag legen. Und der Immobilienverfehr endlich wird nicht gekemmt; die nicht eingeklagten Vorrechte erlöschen nach einem Jahre ohne weitere Formalität, lediglich lapsu temporis!

Wenn es auf anderen Gebieten richtig sein mag, daß gute Sitten mehr vermögen als gute Gesetze, so ist es hier auf diesem anders, wo jeder Theilhabende — der nach den Kubikmetern Mauerwerk bezahlte Polier, der nach dem Fortschreiten des Baues bezahlte Maurer, der Unter-



die Arbeitszeit seiner Mitglieder möglichst verkürzen. Die Sonntagsarbeit beseitigen und außerdem bessere Löhne erkämpfen. Hieraus folgerte der Berufsrichter die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten. Die Revision der Angeklagten wies der Strafsenat des Kammergerichts am 2. Dezember zurück. Die vom Landgericht festgestellten drei Aufgaben, welche sich der betreffende Verein gestellt habe, seien ein Theil des sozialdemokratischen Agitationsprogramms und somit gehörte der „Verein der im Transport- und Handelsgewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter“ in Halberstadt unzweifelhaft zu den Vereinen, welche auf öffentliche Angelegenheiten einwirken wollen.

**Gendarmenbeleidigung.** Wegen Beleidigung eines Gendarmen wurde der Parteigenosse Kolporteur Haubold vom Schöffengericht Frankenberg zu M. 35 Geldstrafe verurtheilt.

**Vermischtes.**

**Wenn man Geld hat!** Am 2. Juni d. J. wette in München — so berichten die dortigen „N. N.“ — ein Metzgermeister mit einem Weinwirth um M. 500, daß er ein Jahr hindurch täglich eine Taube zu verzehren im Stande sei. Die Wette wurde angenommen und dem Metzgermeister freigestellt, die Taube zu beliebiger Tageszeit, aber auf einmal zu verzehren, auch die Art der Zubereitung blieb ihm überlassen. Volle 166 Tage aß der Metzgermeister seine Taube. Dann aber mußte er am Sonntag sich als besiegt erklären; denn er war nicht mehr im Stande, auch nur das kleinste Stück einer Taube zu essen, da ihn ein unbezwinglicher Widerwillen gegen das Gericht erfasst hatte.

**Literarisches.**

Die Hefte 39, 40, 41 und 42 des Volks-Lexikon, herausgegeben von Emanuel Wurm, Verlag von W. Klein & Comp., Nürnberg, sind erschienen und enthalten folgende größere Artikel: Die Geschichte Frankreichs (Saluf), Französische Literatur, Frauenfrage, Freimaurerei, Freizügigkeit, Friedensbewegung, Gartenbau, Gartenkunst, Gartenbau-Literatur, Gas, Gasbeleuchtung, Gasmesser, Gasmotor, Wassermesser, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Gastwirtschaftsangelegenheiten, Geißelblatartige Pflanzen, Geld, Geldwährung, Gemeinde (Kommune), Gemeinbesteuern, Genossenschaften und ihre Bedeutung, Geologie, Geometrie und deren Lehre. Alle 14 Tage erscheint ein Heft. — Das Volks-Lexikon kann durch alle Buchhandlungen, Kolporteurs usw. und auch durch jede Postanstalt bezogen werden. Es ist im deutschen Postzeitungskatalog unter Nr. 7089, im bayerischen Postzeitungskatalog unter Nr. 772 eingetragen.

Der Prozeß Liebknecht wird als Denkmal der deutschen Juhiz unserer Zeit der Nachwelt überliefert werden. Derselbe reiht sich dem Prozeß Schröder und Genossen würdig an. Beide zusammen bilden ein Ganzes; im Prozeß Schröder und Genossen urtheilte der Klassenrichter, das heißt, eine Anzahl Personen, die der besitzenden Klasse angehören; im Prozeß Liebknecht urtheilte der Berufsrichter, das heißt Personen, deren Denken und Fühlen bei der besitzenden Klasse sind, durch deren Mund, wenn auch ganz unbewußt, das Rechtsbewußtsein der Besitzenden unserer Tage zum Ausdruck gebracht wird. Die Buchhandlung des „Vorwärts“ (Berlin, Weuthstraße 2) hat in Brochürenform die Verhandlung des Prozeßes mit einem Vor- und Nachwort von Liebknecht herausgegeben. Preis 10 M.

„Sein Jubiläum“, ein sozialistisches Theaterstück, ist neu im selben Verlage erschienen (Preis 40 M.). In demselben wird der Untergang des Kleinhandwerks geschildert. Ein ehrfamer Schuhmachermeister feiert das Jubiläum seiner 50jährigen Berufstätigkeit unter den allertrübsten Verhältnissen. Ein Stück Hausrath nach dem anderen hat in's Wandhaus wandern müssen, des Meisters Weib ist insolge von Arbeit, Sorge und Entbehrungen krank geworden, der Meister selbst hat alle Hoffnung, außer der auf Gott, verloren, an den er noch glaubt. Da entdeckt er, daß seine Frau ihr letztes Schmuckstück, die Ohrringe, die sie als Brautgeschenk empfangen, veräußert hat, um ihm an seinem Jubiläumstage eine Kleinigkeit kaufen zu können. Er wirt in seiner Verzweiflung Gott um Hilfe in seinen finanziellen Nöthen an. Da kommt der Gerichtsbesitzer und pfändet dem Meister ein Stück Möbel, weil er dem Leberhändler die Lappalle von M. 12 nicht bezahlen kann. Am selben Tage stellt sich eine Deputation ein, die dem Meister das Diplom bringt, worin er zum Ehrenmitglied der Janung ernannt ist. Der Obermeister der Janung hat als Sprecher der Deputation den üblichen phrasenreichen Speech, der Meister aber wirft das Diplom, das für ihn in seiner Noth völlig bedeutungslos ist, dem Schwäger vor die Füße und erklärt, daß er eingesehen, wie sein ganzes Handwerkerleben nichts als bittere Täuschung gewesen sei. Der Kontrast zwischen ihm, dem trotz 50jähriger unermüdlicher Thätigkeit sammt seinem Weibe nun im Alter nur noch das „Armenhaus oder der Strid“ bleibt, und den reichen Leuten, die trotz ihres Nichtsthuns im Genuß aller möglichen Annehmlichkeiten schwelgen können — dieser Kontrast hat dem Meister die Widersinnigkeit der j-igen Gesellschaftsordnung klar gemacht. Er weiß nun, das sie untergehen und der Ordnung wird weichen müssen, wonach die sozialistische jüngere Generation, darunter sein Neffe, mit ganzer Seele strebt. Das sagt dem Meister sein Verstand; mit seinen Empfindungen aber wurzelt er in der alten Epoche, wo das Handwerk noch

goldenen Boden hatte. Deshalb und weil er sich in dem langjährigen freudlosen Kampfe um die Erhaltung seiner Position von der Meisterherrlichkeit geistig und körperlich aufgerieben, hat er weder Neigung noch Kraft, mit den sozialistischen Jüngern für die Verwirklichung ihres Ideals thätig zu sein. Er fühlt sich zu nichts mehr nütze, und um seinem gleichfalls armen Neffen, der ihm ein Unterkommen angeboten hat, nicht zur Last zu fallen, geht der alte Meister, gemeinsam mit seinem treuen Weibe, freiwillig den Weg, von wannen man nicht wiederkehrt.

Das Arbeiterrecht, erläutert von Arthur Stadthagen (Verlag von Hans Baake, Berlin S), Preis — gebunden — M. 3 50, worauf wir schon öfter aufmerksam gemacht haben, liegt nun vollständig vor. Es ist in der That ein unentbehrlicher Rathgeber für die Arbeiter bei allen gewerblichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und in jeder Frage der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung. Die beigegebenen Formulare eskizzen sich außerdem auch auf strafrechtliche Verhältnisse, auf Ehehülfe und Ehecheidung, auf Klagen aus einem Darlehen, auf Klagen von Handwerkern gegen Kunden, auf den Austritt aus der Landeskirche usw. In seiner praktischen Gestalt, die die Arbeiter in allen Fällen, die es behandelt, den Rechts- und Vorkant- und somit die Kosten sparen läßt, bildet es ein außerordentlich nützlich Geschenk.

Gratulations-Gedichte und Vorträge zu allen festlichen Gelegenheiten, Stammbuch und Gedenkverze, eine Sammlung für die Kinder des Proletariats (Preis 60 M.), ist im selben Verlage erschienen. Der Inhalt ist recht reichhaltig und dürfte vielen Eltern willkommen sein, die sich heute verlegt fühlen müssen, wenn ihre Kinder, die Mode mitmachend, ganz sinn- und geistlose, oft geradezu alberne Gedenkverze ihren Altersgenossen in's Stammbuch schreiben oder gar ihren eigenen Eltern als Gratulation vorschwatzen.

„Der Mensch“. Vielen, ja man kann sagen, den Meisten, die sich Mensch nennen, ist verleihe doch ein Räthsel, das heißt, sie wissen über seinen Organismus, über die Entwicklung und Vergänglichkeit desselben nur wenig und oft kaum Nennenswerthes. Ein Wunder ist das freilich nicht, denn gerade diese Unwissenheit ist die sicherste Stütze des Glaubens, und dieser bildet den Wall gegen den Fortschritt. Wäre dieses nicht der Fall, dann würde man schon längst in den Schulen, bevor man die Kinder mit Religion u. dergl. aquadit, diese über den Menschen selbst belehren. Wer sich heute darüber näher unterrichten will, der muß das privatim thun, er muß darüber lesen. Beschrieben ist „Der Mensch“ sehr gut in dem Werke von Ranke (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig, und die Beschreibungen sind durch bildliche Darstellungen auch für Laien verständlich gemacht. Der Preis des Werkes (gebunden M. 30, in 26 Lieferungen bezogen à M. 1) ist demselben angemessen, ob aber auch für die Arbeiter erschwinglich, ist leider eine zweite Frage, die sich jeder Arbeiter selbst beantworten muß.

„Heinrich Heine“, einer der besten deutschen Dichter, für dessen Denkmal in Deutschland noch kein Plätzchen abzugeben wurde, der von Vielen noch im Grabe, wo seine Knochen längst vermodert sind, gebahrt wird, lebt nach wie vor in der Literatur; er ist noch nicht verblaßt und wird auch seine heutigen Hasser noch überleben. Daß er uns in der Literatur nicht immer als derselbe erscheint, ist zu selbstverständlich, als daß wir noch lange die Gründe darlegen sollten. Seine lebenshaften Gesinnungsgenossen, haben sich, analog der gesellschaftlichen Entwicklung, in verschiedene Ansichten verloren und die Träger jeder Ansicht wollten „ihren“ Heine mitnehmen, und da das nicht gut möglich ist, wird er nach Bedürfnis modernisirt. Vor Allem wird Heine's sozialistische Seite, oder wenn man will Ader, gern unterdrückt. Die Arbeiterklasse hat zu viel zu thun und kann daher den klassifiren nicht ganz gerecht werden, sonst mü-de sie sicherlich auch ihr Heine'sches Erbtheil reklamiren; Vorschläge dazu sind schon oft gemacht worden. Vor der Hand müssen wir uns schon mit „Heine's Werke“ so begnügen, wie Angehörige anderer Klassen sie neu auf den Büchermarkt bringen. Eine recht hübsche Ausgabe hat das Bibliographische Institut veranstaltet. (Preis gebunden M. 16.)

**Versammlungs-Anzeiger.**

Wir bringen nachstehend die ganzen Angaben, die uns zur zeitweisen Veröffentlichung übermittelt worden sind, mit dem Ersuchen vollständig zum Abdruck, daß uns die Interessenten recht bald Auskunft geben möchten, falls sich ein Irrthum eingeschlichen hat.

- Altona.** Am zweiten und letzten Mittwoch eines jeden Monats bei Kröger, Bohmühlenstraße 36. Nächste Versammlung am 8. Januar.
- Altenburg.** Am zweiten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 3 Uhr, im „Goldenen Löwen“, Pauriger-gasse. Nächste Versammlung am 12. Januar.
- Ahrensboeck.** Am zweiten Sonntag eines jeden Monats. Nächste Versammlung am 12. Januar.
- Bergedorf.** Am letzten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 4 Uhr, in „St. Petersburg“. Nächste Versammlung am 26. Januar.
- Barmen.** Alle vier Wochen Sonntags bei Wülfig, Oberdörner- und Ködigerstraßen-Ecke. Nächste Versammlung am 26. Januar.
- Bochum.** Am zweiten und letzten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 4 Uhr, in der „Germaniahalle“. Nächste Versammlung am 12. Januar.
- Braunschweig.** Donnerstag nach dem 1. eines jeden Monats bei Everling, Dehlschlaggen 40. Nächste Versammlung am 2. Januar.
- Bielefeld.** Am letzten Sonntag eines jeden Monats, Vormittags 9 Uhr, bei Ueßing, Turnerstraße. Nächste Versammlung am 26. Januar.
- Boizenburg.** Am ersten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 5 Uhr im Vereinslokal. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Berlin.** Am Sonntag, nach dem 15. eines jeden Monats, im Vereinslokal. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Brandenburg.** Jeden Sonntag nach dem 1., Vormittags 9 Uhr, und Mittwoch nach dem 15. eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, auf der Zimmererherberge, Wollenweberstraße. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Brieg.** Jeden zweiten Sonnabend im Monat, Abends 6 1/2 Uhr. Nächste Versammlung am 11. Januar.
- Brinkum.** Am zweiten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 6 Uhr, bei Meher. Nächste Versammlung am 12. Januar.
- Cassel.** Am ersten Mittwoch eines jeden Monats, bei Wittrock, Schäferstr. Nächste Versammlung am 1. Jan.
- Celle.** Am Mittwoch nach dem 1. eines jeden Monats, Abends 7 1/2 Uhr. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Charlottenburg.** Am Dienstag nach dem 1. und 15. eines jeden Monats, bei Leber, Bismarckstraße 74. Nächste Versammlung am 7. Januar.
- Cöpenick.** Am Sonntag nach dem 15. eines jeden Monats, Abends 4 Uhr, bei Gaul. Nächste Versammlung am 19. Januar.
- Cottbus.** Am Mittwoch nach dem 1. und 15. eines jeden Monats, bei Lehniger, Schloßplatz. Nächste Versammlung am 8. Januar.
- Cuxhaven.** Am zweiten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 3 Uhr, bei Wwe. Zier in Kitzbüttel. Nächste Versammlung am 12. Januar.
- Delmenhorst.** Am letzten Sonnabend eines jeden Monats beim Gastwirth Nuykorn, Langestraße. Nächste Versammlung am 25. Januar.
- Dortmund.** Sonntag nach dem 1., Nachmittags 4 Uhr, und Dienstag nach dem 15., Abends 8 1/2 Uhr, eines jeden Monats bei Spahn, Heiligengartenstraße 50. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Essen.** Sonnabend nach dem 1. und 15. eines jeden Monats in der „Reichskrone“, Sandstraße 11. Nächste Versammlung am 4. Januar.
- Düsseldorf.** Am ersten und dritten Sonntag eines jeden Monats, Vormittags 11 Uhr, bei J. Drießen, Grafenbergerstraße 27. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Elmhorn.** Am zweiten Sonntag eines jeden Monats. Nächste Versammlung am 12. Januar.
- Eilenburg.** Am ersten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 4 Uhr, bei E. Paul im „Verg Keller“. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Elbing.** Alle 14 Tage Sonna ends, Abends 8 1/2 Uhr, im „Kai ergarten“. Nächste Versammlung am 4. Januar.
- Flensburg.** Am ersten Mittwoch eines jeden Monats, Abends 7 1/2 Uhr, bei Wwe. Jost, Fischerstraße. Nächste Versammlung am 1. Januar.
- Flottbeck.** Am letzten Sonntag eines jeden Monats, bei Schnepel in Nienstedten. Nächste Versammlung am 26. Januar.
- Frankfurt a. M.** Am ersten und dritten Mittwoch eines jeden Monats, im „Nebhock“, Kruggasse 4. Nächste Versammlung am 1. Januar.
- Frankfurt a. O.** Am Dienstag nach dem 1. eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, im „Vorwärts“. Nächste Versammlung am 7. Januar.
- Friedrichsberg bei Berlin.** Sonntag nach dem 15. eines jeden Monats, Vormittags 11 1/2 Uhr, bei Fuchs, Lichtenberg, Dorffstraße 2. Nächste Versammlung am 19. Januar.
- Fürth.** Jeden ersten Sonntag, Nachmittags 3 Uhr, bei Bied, Wassergasse. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Gaarden.** Am letzten Donnerstag eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, bei Peterjen, Ecke der Schul- und Kielerstraße. Nächste Versammlung am 30. Januar.
- Glogau.** Dienstag nach dem 1. eines jeden Monats bei Weidner, Hinterdom. Nächste Versammlung am 7. Januar.
- Gölar.** Am ersten Sonnabend eines jeden Monats, bei Wollenin. Nächste Versammlung am 4. Januar.
- Hamburg.** Am ersten und dritten Dienstag eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, im „Engl. Livoli“, St. Georg, Kirchenallee. Nächste Versammlung am 7. Januar.
- Hagenow.** Sonntag nach dem 1. eines jeden Monats. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Hainau.** Sonntag nach dem 1. eines jeden Monats im „Goldenen Löwen“, Liegnitzerstraße. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Hannover.** Jeden zweiten Dienstag in Boldt's Restaurant, Neufstraße 27. Nächste Versammlung am 2. Januar.
- Halberstadt.** Jeden zweiten Dienstag in Bollmann's Lokal, Balenstraße 63. Nächste Versammlung am 7. Januar.
- Harburg.** Am ersten Dienstag eines jeden Monats, bei Lüssenhopp, Bergstr. 7. Nächste Versammlung am 7. Januar.
- Herne.** Am ersten und dritten Sonntag jedes Monats, bei Grünwald, Von der Heydstraße. Nächste Versammlung am 5. Januar.
- Hildesheim.** Am zweiten Dienstag eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, bei Wiehe. Nächste Versammlung am 14. Januar.
- Itzehoe.** Mittwoch nach dem 1. eines jeden Monats. Nächste Versammlung am 8. Januar.
- Jever.** Am ersten Sonntag eines jeden Monats, am alten Markt, bei Ohmen. Nächste Versammlung am 5. Januar.

**Kellinghusen.** Am letzten Sonnabend eines jeden Monats. Nächste Versammlung am 25. Januar.

**Kiel.** Am zweiten Dienstag eines jeden Monats, in Schröder's Restaurant, Rehdensstr. 2. Nächste Versammlung am 14. Januar.

**Königsberg.** Montag nach dem 1. eines jeden Monats, Abends 7 Uhr, auf der Herberge, Magisterstraße 45. Nächste Versammlung am 6. Januar.

**Kriwitz.** Am letzten Sonntag eines jeden Monats. Nächste Versammlung am 26. Januar.

**Launenburg.** Am letzten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal. Nächste Versammlung am 26. Januar.

**Lehe-Geeftemünde.** Am zweiten Sonntag eines jeden Monats, einmal bei Wädger in Lehe, das andere Mal bei Friede in Geeftemünde. Nächste Versammlung am 12. Januar bei Wädger in Lehe.

**Lehgo.** Sonnabend nach dem 1. und 15. eines jeden Monats, bei Gastwirth Brieloff, Mittelstraße 16/17. Nächste Versammlung am 4. Januar.

**Lokstedt.** Am zweiten Donnerstag eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, bei Schlüter. Nächste Versammlung am 9. Januar.

**Lübeck.** Dienstag nach dem 1. und 15. eines jeden Monats, Abends 8 1/2 Uhr, bei Sparmann, Hundestraße 101. Nächste Versammlung am 7. Januar.

**Ludwigshafen.** Jeden Sonnabend, Abends 8 Uhr, bei Peter Schulz, Friesenheimerstraße 47.

**Memel.** Sonntag vor dem 1. eines jeden Monats, Nachmittags 4 Uhr, bei Weiske, Holzstraße 9. Nächste Versammlung am 26. Januar.

**München.** Am ersten und dritten Sonntag eines jeden Monats, Vormittags 10 Uhr, im „Passauer Hof“, Dultstraße 4. Nächste Versammlung am 5. Januar.

**Münden i. S.** Jeden Sonnabend im „Berliner Hof“.

**Münster i. W.** Dienstag, den 31. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Brinckmann, Klosterstraße 82. Dann alle 14 Tage.

**Neubrandenburg.** Jeden ersten Sonnabend im Monat, Abends 8 Uhr, bei Kreibitz, Am Ruhdamm.

**Neubuckow.** Am ersten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 3 Uhr, bei Tschel. Nächste Versammlung am 5. Januar.

**Neumünster.** Am letzten Mittwoch eines jeden Monats, bei Kellermann, Plönerstraße. Nächste Versammlung am 29. Januar.

**Nordhausen.** Montag nach dem 1. eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, in „Stadt Berlin“. Nächste Versammlung am 6. Januar.

**Nürnberg.** Sonntag, den 12. Januar, Nachmittags 3 1/2 Uhr, im „König von England“. Dann alle 14 Tage.

**Plauen.** Am Dienstag nach dem 1. und 15. eines jeden Monats im Restaurant „Zur Tulpe“. Nächste Versammlung am 7. Januar.

**Pinneberg.** Sonntag, den 29. Dezember, Nachmittags 4 Uhr, in der „Zentralhalle“.

**Potsdam.** Am zweiten Dienstag nach dem 1. eines jeden Monats bei Glaser, Brandenburger Kommunikation 16. Nächste Versammlung am 14. Januar.

**Rathenow.** Sonnabend vor dem 1. eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, in „Alte“ Restaurant, Mühlenstraße. Nächste Versammlung am 28. Januar.

**Reudsburg.** Dienstag nach dem 1. eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, bei Pitca. Nächste Versammlung am 7. Januar.

**Rigsdorf.** Am 2. Sonntag eines jeden Monats bei Schäge, Handjerystraße 7. Nächste Versammlung am 12. Januar.

**Reichenbach i. V.** Am 1. und 3. Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 3 Uhr, in Herrmann's Lokal, Weststraße 32. Nächste Versammlung am 5. Januar.

**Sangerhausen.** Mittwoch nach dem 1. eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, bei Adolf Mann. Nächste Versammlung am 8. Januar.

**Schleswig.** Am 2. Dienstag eines jeden Monats auf der Herberge. Nächste Versammlung am 14. Januar.

**Schwartau.** Sonntag nach dem 1. eines jeden Monats, Nachmittags 2 Uhr, in Sternberg's Lokal in Rensfeld. Nächste Versammlung am 5. Januar.

**Schwerin.** Dienstag nach dem 5. eines jeden Monats. Nächste Versammlung am 7. Januar.

**Spandau.** Dienstag nach dem 23. eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, bei Radtke, Neumeisterstraße 5. Nächste Versammlung am 28. Januar.

**Stargard i. P.** Sonntag nach dem 1. eines jeden Monats, Nachmittags 3 Uhr (im Sommer 4 Uhr), in der Schuhstr. 49. Nächste Versammlung am 5. Januar.

**Spremberg.** Dienstag nach dem 1. und 15. eines jeden Monats, bei P. Schneider. Nächste Versammlung am 7. Januar.

**Stendal.** Sonntag nach dem 1. eines jeden Monats auf der Herberge, Vogelstraße 17. Nächste Versammlung am 5. Januar.

**Tangermünde.** Sonnabend nach dem 1. eines jeden Monats. Nächste Versammlung am 4. Januar.

**Uelzen.** Am ersten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal. Nächste Versammlung am 5. Januar.

**Wandsbek.** Den zweiten und vierten Mittwoch eines jeden Monats bei Gronau, Hamburgerstraße. Nächste Versammlung am 8. Januar.

**Warin.** Am letzten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 2 Uhr, auf der Herberge. Nächste Versammlung am 26. Januar.

**Wilhelmshaven.** Am zweiten Freitag eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, bei Heilmann, in Bant, „Zur Arche“, und den vierten Freitag eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, bei Mans, in Heppens.

**Waren.** Am letzten Sonntag eines jeden Monats auf der Herberge. Nächste Versammlung am 26. Januar.

**Wittenberge.** Mittwoch, nach dem 1. eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, auf der Herberge. Nächste Versammlung am 8. Januar.

**Adressen-Verzeichniß**  
der Vertrauensmänner, welche in den Zahlstellen die Auszahlung der Wanderunterstützung übernommen haben.

**Dritter Nachtrag.**  
**Cassel.** S. Heinemann, Nombacherstraße 21, III.  
**Freising.** F. Holzer, Johannisplatz 161. Mittags von 11—12 Uhr.  
**Sternberg i. M.** A. Weiland, Kütthinerstraße. Abends von 5—6 Uhr.

**Wanderunterstützung.**  
Nachdem kaum mit dem Auszahlen der Wanderunterstützung begonnen, stellt es sich bereits heraus, daß einzelne Auszahler sich weder um das Statut noch um die gegebene Instruktion bekümmern, sondern vollständig nach eigenem Ermessen handeln.

So ist z. B. an das Mitglied A. Höckert (Buch-Nr. 16 177) am 19. Dezember in drei verschiedenen Zahlstellen die Unterstützung ausbezahlt worden, zum vierten Male an demselben Tage wurde derselbe in gebührender Weise zurückgewiesen. Ferner hat das Mitglied A. Schwemmer (Buch-Nr. 18 321) in Celle und Uelzen Unterstützung erhalten, ohne im Besitz einer Legitimation zu sein.

In beiden Fällen ist in arger Weise gegen das Statut, sowie Instruktion gehandelt worden. Wir ersuchen alle Auszahler, beide Theile nochmals besonders durchzulesen, damit in Zukunft derartige Fälle vermieden werden.

**Der Verbands-Vorstand.**  
J. A.: Fr. Schrader, Vorsitzender.

**Anzeigen.**  
(Acht Beschluß der Generalversammlung wird den Anzeigen der Kostenpreis in Klammern beigebrückt. Wir ersuchen nun, ohne weitere Aufforderung das Geld in Briefmarken unter der Adresse A. Bringmann, Hamburg-Barmbeck, Fehlfelderstraße 28, 1. Et., einzusenden. Von Zeit zu Zeit werden wir dann öffentlich darüber quittiren; dadurch werden ganz erhebliche Unkosten und auch ein groß Theil Arbeit gespart.)

**Zahlstelle Halberstadt.**  
Dienstag, den 7. Januar 1896, findet in **Bollmann's Lokal, Balenstraße 63,** eine **öffentliche Zimmerer-Versammlung** statt.  
Tagesordnung:  
1. Die Lohnforderung der Zimmerer Halberstadt's.  
2. Wahl einer Lohnkommission. 3. Verschiedenes.  
[M. 1,20] **Der Einberufer.**

**Zahlstelle Neubrandenburg.**  
Dienstag, 31. Dez. (Silvester), Abends 8 Uhr, bei **Kreibitz** am Ruhdamm:  
**General-Versammlung.**  
Um das Erscheinen aller Mitglieder ersucht  
[80 M.] **Der Vorstand.**

Unsere  
**Weihnachtsprospekt**  
über nützliche  
Bücher und Bibliothekswerke unseres Verlags,  
die zu vornehmen  
**Weihnachtsgeschenken**  
vorzüglich geeignet sind,  
bitten wir kostenfrei zu verlangen von jeder  
Buchhandlung oder direkt vom  
**Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.**

**Genossen!**  
Kauft nur den **„Bleistift „Solidarität“** von **Jean Bios, Stettin** bei Nürnberg.

**Dortmund.**  
Am 31. Dezember, Abends 8 Uhr, im Verbandslokal bei **W. Hönny, „Zur Arim“:**  
**Gemüthlicher Abend.**  
Zahlreichem Besuche steht entgegen  
[M. 2,70] **Der Vorstand.**

**Verkehrslokale, Herbergen usw.**  
**Altona a. d. Elbe.** Verkehrslokal und Herberge bei Kröger, Vohlmühlenstraße 36.  
**Berlin, N.** Chr. Silgenfeld, Bergstr. 60, Restauration, Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer.  
— W. Rippte, Mariusstraße 14, Eingang Grünerweg, Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.  
— August Paulsch, W., Kulmstraße Nr. 36. Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.  
— Julius Raumann, S., Blücherstr. 42, Restauration und Arbeitsvermittlung für Zimmerer.  
**Bergedorf.** Zentralherberge und Verkehrslokal bei Joh. Bez, Eppertwiete 8.  
**Bochum.** Zimmererherberge beim Gastwirth Krüger, Schützenbahn 8.  
**Breslau.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse: Oberstr. 8, „Grüner Hirsch“. Zentralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.  
**Charlottenburg.** Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats: Versammlung. Arbeitsvermittlung, Zentralherberge und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer beim Kameraden A. Leber, Bismarckstr. 74.  
**Danzig.** Verkehrslokal u. Zahlstelle des Verbandes Breitegasse 42. Alle 14 Tage Versamml. der Zahlstelle des Verbandes und der Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.  
**Dresden.** Verkehrslokal und Herberge: „Gasthof zum goldenen Faß“, Münzgasse 3. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 2. Bezirk.  
— Behl's Restaurant, Mittelstraße 6. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 1. Bezirk, sowie der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle I.  
— Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstr. 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 3. Bezirk, sowie alle 14 Tage der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle II.  
— „Deutsche Eiche“, Striesen, Huttenstraße 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, IV. Bezirks.  
**Hamburg.** Zentralherberge: Bid (vormals Diehl), Große Rosenstraße 37.  
**Hamburg-St. Georg.** Aug. Dräseke, Steinthorweg 2, Keller.  
**Hamburg-Eimsbüttel.** Fr. Lemcke, Verkehrslokal Belle-Alliancestr. 49.  
**Hamburg-Barmbeck.** Verkehrslokal für Zimmerer, Rud. Ellerbrock, Hamburgerstraße 134, gegenüber der Elbstraße.  
**Hamburg-Barmbeck.** D. Niemeier, Wandbekerstr. 129, 1. Et. Vermietung von Zimmerwerkzeug.  
**Hannover.** Versammlungslokal und Zentralherberge bei Wolte, Neuestr. 27.  
**Harburg.** Versammlungslokal der Zimmerer u. Zentralherberge bei Herrn Lüssenhop, erste Bergstraße 7.  
**Heilbronn.** Jeden Sonntag nach dem Lohntage, Nachmittags 3 Uhr, Versammlung. Verkehrslokal, sowie Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer im „Gasthaus zur Rose“, Marktplatz.  
**Herne.** Versammlungslokal und Herberge bei Brunwald, v. d. Heidstraße.  
**Kellinghusen.** Herberge und Vereinslokal: S. Wrage, „Volkshalle“.  
**Ludwigshafen.** Die Zentralherberge befindet sich in der Bismarckstraße Nr. 1.  
**Leipzig.** Verkehrslokal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse im Universitätskeller, Ritterstr. 7 (Zentral-Verkehr der Gewerkschaften). Kassirer der Zentral-Krankenkasse: Joseph Fritzsche, Leipzig-Reudnitz, Leipzigerstr. 3, und August Kaiser, Friedrichstr. 41.  
**Lübeck.** Verkehrslokal: Fr. Sparmann, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: J. Strunk, Rosenstr. 14/6.  
**München.** Das Verkehrs- und Versammlungslokal des Lokalverbandes befindet sich im „Passauer Hof“, Dultstr. 4. — Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vorm. 10 Uhr, findet hier Versammlung statt.  
**Moskau.** Verkehrslokal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse bei W. Marien, Beguinenberg 10.  
**Schwerin.** Verkehrslokal und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse: Gr. Moor 49.  
**Stettin.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes, sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse der Zimmerer bei F. Weißberg, Bismarckstr. 10. Zentralherberge Große Laßadie 14.  
**Stuttgart.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse, Holzstr. 18. Zentralherberge, „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstraße 14.  
**Wilhelmshaven.** Verkehrslokal u. Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei G. Gerbes, Neue Wilhelmshavenerstr. 4.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.